OLDENBURGER GEFLÜGELSPEZIALITÄTEN
GmbH & Co. KG

Umweltbericht

mit

integriertem landschaftspflegerischem Fachbeitrag

zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes

(„Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“)

Verfasser:

BKW ENGINEERING Lindschulte

NINO-Allee 30
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/8844-0

Bearbeitung: I. Haste, M.Sc.

Dipl. Landsch-Ökol. F. Brüse

Nordhorn, im August 2026

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung 4
1.1 Vorgehensweise 5
1.2 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Bauleitplanung 5
2 Planvorgaben 9
2.1 Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Planungen 9
2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen 15
3 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes 17
3.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit 17
3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, einschließlich biologischer Vielfalt 18
3.3 Schutzgut Boden und Fläche 25
3.4 Schutzgut Wasser 26
3.5 Schutzgüter Klima/Luft 27
3.6 Schutzgut Landschaft 28
3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 29
3.8 Wechselwirkungen 29
4 Prognose der Umweltauswirkungen 30
4.1 Mit dem Vorhaben verbundene Umweltauswirkungen 30
4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit 30
4.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt 31
4.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche 35
4.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser 37
4.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft 37
4.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft 38
4.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 38
4.9 Wechselwirkungen 39
5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Auswirkungen 40
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Schutzmaßnahmen 40
5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Gestaltungsmaßnahmen 44
6 Ermittlung des Kompensationsbedarfs 49
7 Planungsalternativen 51
7.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 51
7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 52
8 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen 53
9 Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind 54
10 Allgemein verständliche Zusammenfassung 55
11 Quellenverzeichnis 61

Anhang

Anhang 1 Fachbeitrag zum Tausch von Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld (LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT 2024A)

Anhang 2 Bericht zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II, Stand 03/2026 (LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT 2026)

Anhang 3 Ergebnisbericht der faunistischen Bestandserfassungen, Stand 08/2023 (LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT 2024C)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (DREES & HUESMANN 2024A) 7
Abbildung 2: Solarmodule als „Satteldachkonstruktion“ (DREES & HUESMANN 2026A) 7
Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm – Vorhabenfläche (Kreis Vechta 2021) 9
Abbildung 4: Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan ´80 vor Herauslösung der Vorhabenfläche aus dem LSG (STADT LOHNE 1982) 12
Abbildung 5: Auszug aus dem Bürger GIS des Landkreises Vechta mit der Darstellung des Landschaftsschutzgebietes vor Herauslösung aus dem LSG (LANDKREIS VECHTA 202A) 13
Abbildung 6: Übersicht über das Flurstück 132/3 (rot), Flur 42 in der Gemarkung Lohne und die Grenze des LSG Nr. 32 (gelb) (Quelle: MU Niedersachsen 2024, Grundsteuer-Viewer Niedersachsen), o. M. 14
Abbildung 7: Bodentyp im Geltungsbereich (LBGE NS 2024) 26
Abbildung 8: Karte zur Grundwasserneubildung im Geltungsbereich (LBEG NS 2024) 27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bewertung der vorkommenden Biotoptypen 22

Kartenverzeichnis

Karte 1: Bewertung des Ausgangszustandes, M 1:1.500
Karte 2: Zustand nach Umsetzung des FNP, M 1:1.500

1 Einführung

Die Oldenburger Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG – OGS Wiesenhof (Teil der Lohmann & Co AG (PHW-Gruppe)) plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage an ihrem Betriebsstandort in Lohne. Der in der Anlage zukünftig produzierte Strom dient dem Eigenbedarf des geflügelverarbeitenden Betriebes. Um für die Realisierung des Vorhabens eine bauplanungsrechtliche Grundlage zu schaffen, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) notwendig.

Die 93. Änderung des FNP betrifft eine Fläche für die Landwirtschaft, die im Rahmen des Änderungsverfahrens als Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“ ausgewiesen wird.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne einer Umweltprüfung zu unterziehen. Der daraus resultierende Umweltbericht beschreibt die Umweltauswirkungen und prüft ggf. Alternativen.

Städtebauliche Rahmenplanung

Das Vorhaben ist auf einer Ackerfläche geplant, die östlich des Betriebes liegt und dort unmittelbar an die betriebszughörige Stellplatzanlage angrenzt. Diese wird von der Straße „Am Grevingsberg“ von den Produktionsanlagen getrennt. Der Raum wird durch die großmaßstäblichen Produktionsanlagen geprägt. Die Gebäudehöhen liegen bei bis zu rd. 20 m und stellen somit eine Landmarke dar, die von Osten weit sichtbar ist.

Die Fläche selbst ist eine Ackerfläche, an deren Nordende befindet sich eine ehemalige Wohnbebaufläche. Die Gebäude sind bis auf ein Nebengebäude im Jahr 2024 abgerissen worden. Östlich und südöstlich schließen landwirtschaftliche Flächen an. Südlich grenzt ein Waldgebiet an die Vorhabenfläche. An dessen westlichem Rand befinden sich betriebszugehörige Regenrückhaltebecken.

Die Erschließung der Vorhabenfläche erfolgt durch den Anschluss an den Wirtschaftsweg „Zum Eckelbusch“. Hierrüber kann eine ausreichende Erreichbarkeit für den Bau, die Unterhaltung und die Feuerwehr gewährleistet werden.

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB werden Bauleitpläne – sowohl Flächennutzungspläne als auch Bebauungspläne – einer Umweltprüfung zur Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange nach §1 Abs. 6 Nr. 7

und §1a BauGB unterzogen. Der Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung.
Zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege sind bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen auch Grünordnungspläne zu erarbeiten. Diese sollen auf den Bestand von Natur und Landschaft eingehen und darlegen, inwieweit die Belange bei der Aufstellung berücksichtigt worden sind (§ 9 und § 11 BNatSchG).

1.1 Vorgehensweise

Aufgabenstellung

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.
Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie in nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Methodisches Vorgehen

Bei der Beschreibung der Auswirkungen werden die Veränderungen des derzeitigen Umweltzustandes nach Einwirkung der Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. In der daran anschließenden Bewertung der Auswirkungen werden die Veränderungen beurteilt, wobei die Umweltziele den Beurteilungsmaßstab vorgeben. Der Grad der Beeinträchtigung ergibt sich dabei durch die Verknüpfung der Belastungsintensität einerseits und der Empfindlichkeit / Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes andererseits.

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Grundlage für die Bewertung des Eingriffs ist die „Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2024). Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird auf das Osnabrücker Kompensationsmodell 2016, eine Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung, zurückgegriffen.

1.2 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die Oldenburger Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG – OGS Wiesenhof plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage an ihrem Betriebsstandort in Lohne. Die geplante Anlage dient zukünftig

der Stromproduktion für den Eigenbedarf des Geflügel-verarbeitenden Betriebes (DREES & HUESMANN 2026A).

Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage geschaffen werden.

Durch den vorhabenbezogenen B-Plan wird die Möglichkeit eröffnet, die Zielvorgaben der Energiewende umzusetzen und im Zusammenspiel mit weiteren Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf bestehenden Gebäudedächern sowie der Parkplatzanlage des Betriebes, den Energiebedarf des Betriebsstandortes zu decken.

Um dem Entwicklungsgebot des B-Plans aus dem FNP zu entsprechen, wird die 93. Änderung des FNP notwendig sowie einer Herauslösung aus dem Landschaftsschutzgebiet. Die Vorhabenfläche ist derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, die im Rahmen des Änderungsverfahrens als Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“ ausgewiesen wird.

Lage

Bei dem Plangebiet handelt es sich um das Flurstück 267/3 in der Gemarkung Lohne, Flur 22. Es besitzt eine Größe von rd. 2,7 ha und grenzt östlich an den Betriebsstandort der Oldenburger Geflügelspezialisten GmbH & Co. KG – OGS Wiesenhof (Standort Brägeler Straße) am östlichen Stadtrand der Stadt Lohne an.

Es handelt sich um ein Teilgebiet der Fläche östlich der Straße „Am Grevingsberg“, südlich des Wirtschaftsweges „Zum Eckelbusch“ und westlich der Straße Brägeler Pickerweg. Die Fläche wird heute als Ackerfläche genutzt (Maisanbau) (siehe Abbildung 1). Aufgrund der niedrigen Bodenwertzahl (extrem sandiger Boden) eignet sich die Fläche nicht für eine höherwertige landwirtschaftliche Nutzung (Kapitel 3.3).

Westlich grenzt das Betriebsgelände der OGS Wiesenhof an. Nördlich liegt ein Grundstück mit Wohnbebauung am Wirtschaftsweg „Zum Eckelbusch“, südlich grenzt ein Waldstück an. Östlich liegen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen.

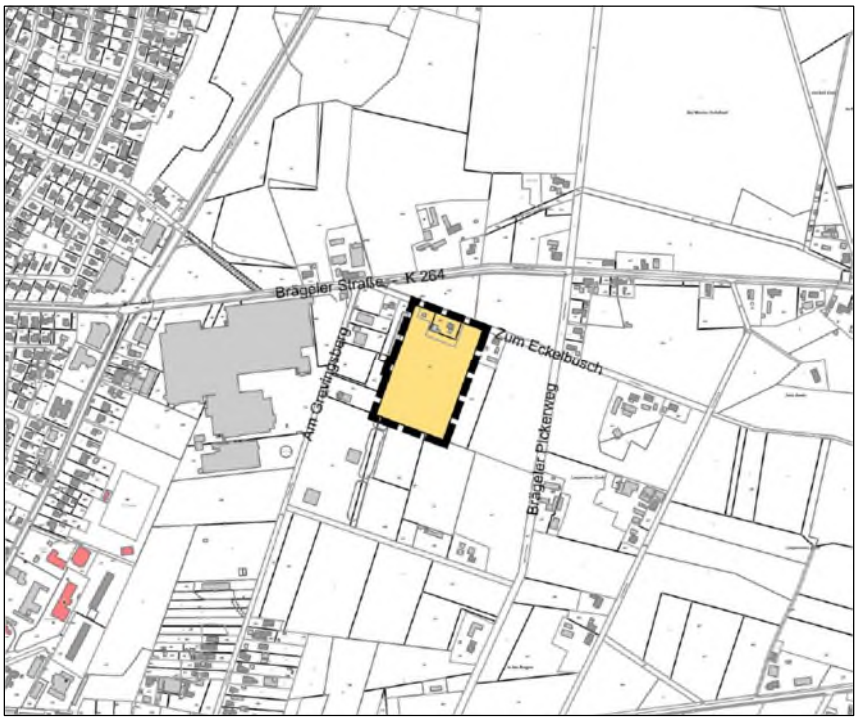

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (DREES & HUESMANN 2024A)

Art und Maß der baulichen Nutzung

Vorgesehen ist die Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage für den Eigenbedarf der OGS Wiesenhof. Dabei handelt es sich um aufgeständerte PV-Anlagen. Die PV-FFA wird mit der Stellung der Modulreihen als west-ost-gerichtete Satteldachkonstruktion feststehend in Reihe montiert ausgeführt (DREES & HUESMANN 2026A).

Die Fläche entspricht gem. Entwurf des Flächennutzungsplans einem „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“ *gem. §11 Abs. 2 BauNVO.*

Die Anlage wird mit einem Zaun (maximale Höhe 2,50 über NHN zzgl. Übersteigschutz (45°, 40 cm)) eingezäunt, der mit einem Bodenabstand von etwa 20 cm montiert wird, so dass er für kleinere Säugetiere passierbar ist. Es sind grün gefärbt, bzw. mit grünem Kunststoff ummantelte offene bzw. luftdurchlässige Zäune zu verwenden (DREES & HUESMANN 2026A).

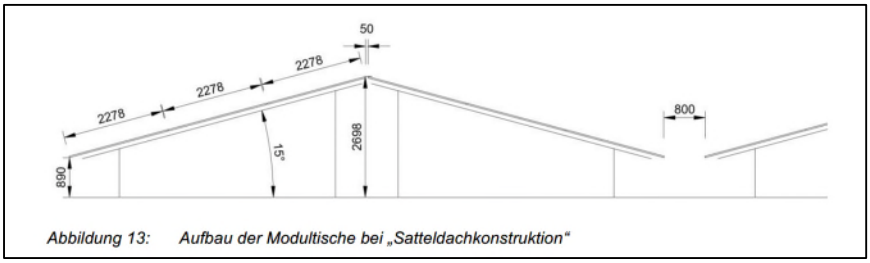

Abbildung 2: Solarmodule als „Satteldachkonstruktion“ (DREES & HUESMANN 2026A)

Freiraum und Grünflächen	Der parallel in Aufstellung befindliche B-Plan beinhaltet einen Grünordnungsplan. Dementsprechend wird die Fläche nach Norden entlang der Straße „Zum Eckelbusch“ und im Westen mit Gehölzpflanzungen (insg. 39 Bäume mit 2-reihiger Unterpflanzung) eingegrünt. Nach Osten wird die Fläche mit einer 3-reihigen Heckenpflanzung eingefasst und optisch zur freien Landschaft abgeschirmt. Im Süden wird ein Abstand der überbaubaren Fläche zum angrenzenden Wald von ca. 30 m eingehalten. Die randliche Eingrünung bildet ein Verbundelement zur Umgebung und vermeidet eine Einsehbarkeit der Modulfläche von außen. *D*ie PV-FFA lässt sich so optisch und funktional (Biotopverbund) in die Kulturlandschaft einbinden (DREES & HUESMANN 2024A). Die Flächen zwischen und unterhalb der PV-Module sowie Raine und Säume werden mit Grünlandeinsaat eingesät und extensiv als Weide oder Mähwiese bewirtschaftet.
Erschließung	Die Erschließung erfolgt vom Wirtschaftsweg Zum Eckelbusch aus.
Oberflächenentwässerung	Das Niederschlagswasser, welches von den Modultischen abläuft, wird im unmittelbaren Umfeld der Modultische versickert. Durch die Grünlandeinsaat im Bereich der Module wird die Versickerungseigenschaft des derzeitigen Ackerbodens verbessert.

2 Planvorgaben

Die Umweltqualitätsziele definieren die anzustrebenden Umweltqualitäten eines Raumes. Sie stellen den Maßstab für die Beurteilung von Vorhabenwirkungen dar. Die Umweltziele werden aus den nachfolgend aufgeführten Fachplänen und Fachgesetzen abgeleitet.

2.1 Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Planungen

Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Vechta 2021 weist die Fläche der 93. Änderung des FNP als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sowie teilweise als Vorbehaltsgebiete für den Biotopverbund aus.

Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm – Vorhabenfläche (Kreis Vechta 2021)

In Beikarte 7 ist das Plangebiet zudem als Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung dargestellt. Gemäß Beikarte 2 ist die Fläche als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen. Da die Fläche aus dem LSG herausgelöst ist, ist diese Karte nicht mehr aktuell.
Der RROP ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) in der Fassung vom 26.09.2017 (Nds. GVBl. S. 378) entwickelt worden.

„[…] *Im Landkreis Vechta soll der Ausbau von erneuerbaren Energien entsprechend der energie- und klimapolitischen Ziele gestärkt werden.*
[…]
Das RROP formuliert den Grundsatz, dass die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Energie vorzugsweise auf baulichen Anlagen installiert werden sollen. Dazu gehören insbesondere Dachflächen, Gebäudefassaden und Lärmschutzeinrichtungen.
Bereits nach dem Landes-Raumordnungsprogramm gilt der Grundsatz, dass für Photovoltaikanlagen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Darüber hinaus hat das Landes-Raumordnungsprogramm das Ziel festgelegt, dass landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, die als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen sind, nicht für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen […].“

Die Prüfung einer vorrangigen Inanspruchnahme von PV an baulichen Anlagen der Betriebsstätte der OGS Lohne ist erfolgt, die vorhandenen Möglichkeiten werden so weit möglich genutzt. Die Fläche liegt nicht in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Dementsprechend wird den formulierten Grundsätzen des RROP mit der Planung entsprochen.
Weiterhin dürfen für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen und Agrar-Photovoltaikanlagen folgende Gebiete nicht in Anspruch genommen werden:

- Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft und Wald
- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung
- Naturschutzgebiete
- FFH-Gebiete
- Vorranggebiete Natura-2000
- Vorranggebiete Biotopverbund
- Vorranggebiete Natur und Landschaft
- Flächen mit geschützten Biotopen
- Vorhandene Ausgleichsflächen
- sonstige Elemente mit besonderer Wertigkeit (Naturdenkmäler, Feld- und Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Streuobstwiesen, Alleen.)
- Wasserschutzgebiete Zone 1

- Gewässerrandbereiche

Die Kriterien sind von der Vorhabenplanung nicht betroffen. Die PV-FFA ist aufgrund der Größe und Lage als nicht raumbedeutsam anzusehen.

Die Aussagen / Darstellung des Landes-Raumordnungsprogrammes und des Regionalen Raumordnungsprogrammes stehen somit der vorliegenden Planung nicht entgegen.

Landschafts-rahmenplan

Die Fläche liegt im gültigen Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta gem. Verordnung vom 9. Januar 1986 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld“.

Weitere Aussagen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des LSG und den Vorgaben des Landschaftsrahmenplans finden sich im Absatz Landschaftsschutzgebiete.

Die Vorhabenfläche ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des B-Plans bereits aus dem LSG herausgelöst worden.

Flächennutzungs-plan

Gemäß dem zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lohne grenzen westlich Gewerbeflächen an (STADT LOHNE 1982). Die hier betrachtete Fläche ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Vorhabenfläche ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des B-Plans bereits aus dem LSG herausgelöst worden.

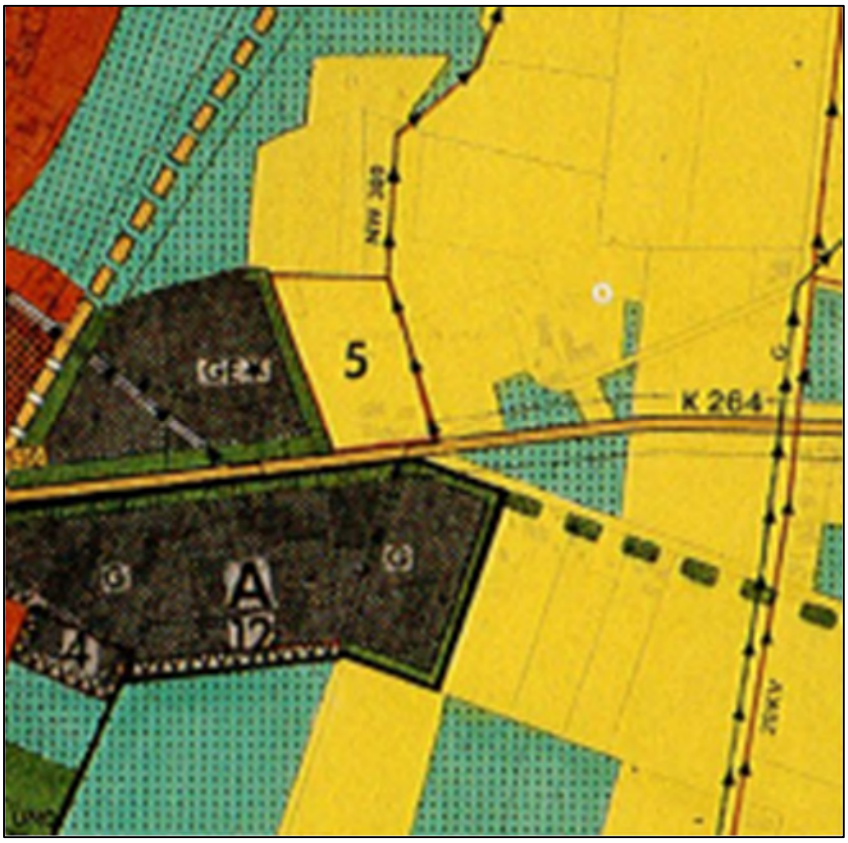

Abbildung 4: Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan ´80 vor Herauslösung der Vorhabenfläche aus dem LSG (STADT LOHNE 1982)

Bebauungsplan

Für das Plangebiet existiert bisher noch kein B-Plan. Für eine Fläche südwestlich der Vorhabenfläche liegt der B-Plan 130 „Östlich der Straße am Grevingsberg“ vor. Die Fläche wird darin als (eingeschränktes) Industriegebiet (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO) ausgewiesen. Westlich liegt eine Straßenverkehrsfläche (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) östlich zum Wald hin, sind Flächen für Abwasserbeseitigung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB) festgesetzt.

In einem parallelen Verfahren wird der Bebauungsplan Nr. X aufgestellt. Dieser weist die hier betrachtete Fläche zukünftig als „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO) aus.

Vogelschutzgebiete + FFH-Gebiete

Im Umfeld des Vorhabenbereichs existieren keine FFH- und Vogelschutzgebiete (MU NDS 2024).

Naturschutzgebiete

Das NSG Südlohner Moor ist ca. 1,5 km und das NSG Aschener Moor / Heeder Moor ca. 2 km vom Vorhabengebiet entfernt (MU NDS 2024). Der Geltungsbereich liegt somit außerhalb der NSG.

Landschaftsschutzgebiete

Die Fläche liegt gem. Verordnung vom 9. Januar 1986 im insg. 1.680 ha großen LSG Nr. 32 „Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld“.

Als Schutzzweck des LSG wird genannt:

„Bei dem … Gebiet handelt es sich um einen Geestrücken, der aufgrund seiner Erdoberflächenausprägung und wegen seiner abwechslungsreichen Landschaft mit Acker, Grünland und Wald eines besonderen Schutzes bedarf. Dabei kommt der Erhaltung zusammenhängender Waldgebiete besondere Bedeutung zu, da diese im Zusammenhang mit den in landwirtschaftlicher Nutzung befindlichen Freiräumen wegen ihres vielseitigen Aufbaues und Charakters eine weitgehend intakte Lebensgrundlage für die Tier- und Pflanzenwelt sind. Der gesamte Landschaftsraum ist wichtig für die Erholung. Die Großflächigkeit unter Einbeziehung von Freiräumen vor den Waldflächen ist erforderlich, um störende Einflüsse auf das Landschaftsbild zu vermeiden.“ (LANDKREIS VECHTA 1986).

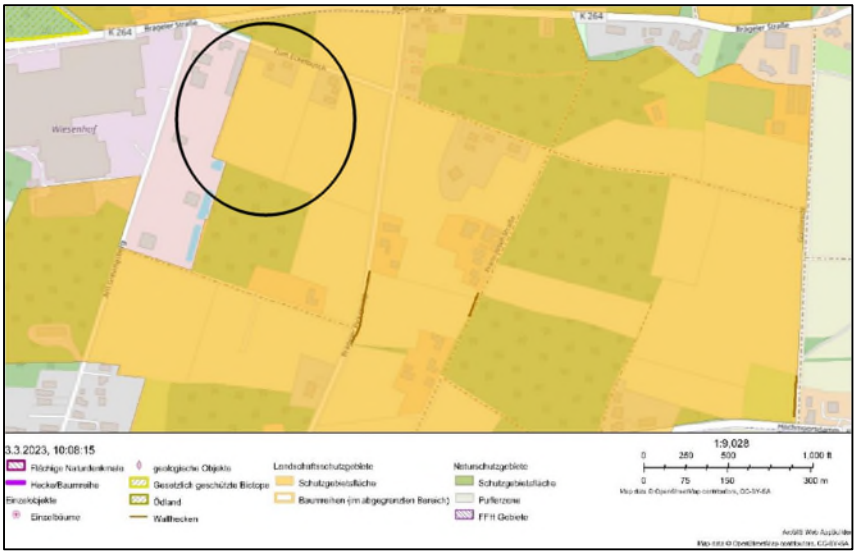

Abbildung 5: Auszug aus dem Bürger GIS des Landkreises Vechta mit der Darstellung des Landschaftsschutzgebietes vor Herauslösung aus dem LSG (LANDKREIS VECHTA 202A)

Weiterhin verbietet § 4 der Schutzgebietsverordnung, ohne die Erlaubnis des Landkreises als Untere Naturschutzbehörde, die Errichtung baulicher Anlagen aller Art innerhalb der LSG-Kulisse. Parallel zu dem kommunalen Bauleitplanverfahren wird daher eine Löschung der Vorhabenfläche aus der Umgrenzung der LSG-Fläche durchgeführt.

Die Auslösung aus dem LSG erfolgt durch ein parallel zur Bauleitplanung laufendes Verfahren beim Landkreis Vechta.

Zum Ausgleich der gelöschten Fläche aus der LSG-Kulisse ist ein Flächentausch vorgesehen, womit eine Fläche in vergleichbarer Größe auf Basis des § 19 NNatSchG in das LSG aufgenommen wird. Bei der Tauschfläche handelt es sich um einen Teilbereich des Flurstücks 132/3, Flur 42 in der Gemarkung Lohne in gleicher Größe wie der Geltungsbereich (Abbildung 6).

Abbildung 6: Übersicht über das Flurstück 132/3 (rot), Flur 42 in der Gemarkung Lohne und die Grenze des LSG Nr. 32 (gelb) (Quelle: MU Niedersachsen 2024, Grundsteuer-Viewer Niedersachsen), o. M.

Die umweltfachliche Einschätzung (LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT 2024A) hat ergeben, dass die betrachteten Waldstücke auf dem Flurstück 132/3, Flur 42 in der Gemarkung Lohne den Schutzzweck gemäß der Verordnung des LSG Nr. 32 erfüllen und somit als Tauschfläche zum Flurstück 267/3, Flur 22 geeignet sind. Die Bestandsituation der betrachteten Waldflächen entspricht dem Schutzzweck sowie den Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des LSG. Sie stellen insgesamt sogar höherwertige Biotope als die Ackerfläche dar, die aus dem LSG entlassen werden soll. Der Vorhabenträger verfügt über die Fläche bzw. hat hierzu eine Nutzungsvereinbarung mit dem Grundstückeigentümer geschlossen (DREES & HUESMANN 2024A).

Naturparke	Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Naturparken. In ca. 100 m Entfernung beginnt der Naturpark Dümmer (MU NDS 2024).
Wasserschutzgebiete + Überschwemmungsgebiete	Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Überschwemmungs- sowie Trinkwasserschutz- und Heilquellengebieten (MU NDS 2024).
Gebiete für den Schutz der Natur	Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur (MU NDS 2024).

2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Die Umweltqualitätsziele definieren die anzustrebenden Umweltqualitäten eines Raumes. Sie stellen den Maßstab für die Beurteilung von Vorhabenwirkungen dar. Die Umweltziele werden aus den nachfolgend aufgeführten Fachgesetzen und Fachplänen abgeleitet.

Mensch	Schutz von Flächen mit Wohnfunktionen und Erholungsfunktionen gegenüber Lärmimmissionen und „Gerüchen“ (§ 1 BImSchG, § 1 (6) 7 und 1a BauGB) Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder Luftverunreinigungen (TA Lärm, TA Luft) Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft ist zu sichern (§ 1 (1) Nr. 3 BNatSchG) Erhalt und Herstellung der Zugänglichkeit von Flächen mit Erholungsfunktionen (§ 1 (6) 7 und § 1a BauGB)
Pflanzen und Tiere	Schutz, Pflege und Entwicklung der Lebensraumfunktionen für Artengemeinschaften und für seltene/gefährdete Arten (u.a. §§ 1, 2, 8, 9, 14, 15, 44 BNatSchG) Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000", insbesondere zum Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete (§ 31 BNatSchG, § 1 (6) 7 und § 1a BauGB) Erhalt der biologischen Vielfalt (§ 1 (6) 7a BauGB, Biodiversitätskonvention)

Boden/Fläche	Die Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen ist auf das notwendige Maß zu beschränken (§ 1a BauGB) Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 1a BauGB) Der Boden ist aufgrund seiner Produktions-, Regelungs-, Lebensraum- und kulturellen Funktion zu schützen, zu erhalten und ggf. zu verbessern (§ 1, § 4 BBodSchG)
Wasser	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 1 WHG) Gewährleistung von natürlichen und schadlosen Abflussverhältnissen und Vorbeugung der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche (§ 6 (1) WHG) Erhalt der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts, Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses (§ 5 (1) WHG) Erhalt von natürlichen oder naturnahen Gewässern und Rückführung nicht naturnah ausgebauter natürlicher Gewässer wieder
Klima/Luft	Schutz von Flächen mit bioklimatischen und / oder lufthygienischen Funktionen (§ 1 (6) 7, § 1a BauGB, § 1 u. 2 BNatSchG) Schutz von Flächen mit Wohnfunktion und Erholungsfunktion gegenüber luftgetragenen Schadstoffimmissionen (§ 1 (6) 7, § 1a BauGB, § 1 u. 2 BNatSchG) Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern (§ 1 (5) BauGB)
Landschaft	Nachhaltige Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG) Bauliche Anlagen aller Art haben sich schonend in die Landschaft einzufügen (§ 1 BNatSchG)
Kultur/Sachgüter	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 (6) 6 BauGB)

3 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Dabei sind die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes gemäß § 2a BauGB im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung darzulegen. Gleichzeitig sind im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren auch die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abzuarbeiten.

Art und Umfang des Eingriffs in Natur und Landschaft, welche durch die Änderung des Bauleitplanes verursacht werden, sind gemäß § 1a BauGB zu ermitteln, zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Die Ergebnisse werden zusammenfassend im Umweltbericht dargestellt.

Naturräumliche Einordnung

Nach der naturräumlichen Gliederung ist der Geltungsbereich innerhalb der naturräumlichen Region 4 Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung zuzuordnen. „*Diese besteht aus Talsandflächen, großflächigen Mooren und kleinen Grundmoränenplatten, die stellenweise von Endmoränenzügen überragt werden.* […] *Die Region wird durch die Flüsse Ems, Hase und Hunte sowie zahlreiche kleinere Fließgewässer gegliedert. Prägend sind heute intensiv genutzt Acker- und Grünlandgebiete, stellenweise aber auch große, vielfach nach Abtorfung wiedervernässte Hochmoore. Der Waldanteil ist relativ gering*“ (DRACHENFELS 2010).

3.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

Wohnen

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich derzeit um eine Ackerfläche am Siedlungsrand, die an das Betriebsgelände der OGS Wiesenhof angrenzt. Am Nordrand der Fläche befinden sich Einzelgrundstücke mit Wohnbebauung (Einzellage im Außenbereich / kleinere Hofstellen).

Vorbelastung

Es besteht eine Vorbelastung durch das bestehende Betriebsgelände der OGS Wiesenhof.

Erholung

Freiflächen am Siedlungsrand kommt generell eine Bedeutung für die Frischluftproduktion zu. Daher kommt dem Plangebiet eine grundsätzliche Bedeutung für die Erholung und Gesundheit der Menschen zu.
Bei der Fläche handelt es sich derzeit um einen nicht zugänglichen Maisacker am Rand einer Gewerbefläche.

Bewertung

Das Plangebiet selbst besitzt im heutigen Zustand keine Bedeutung für die Wohnfunktion. Für die angrenzenden Wohngebiete werden mögliche Auswirkungen durch das Planvorhaben in Kapitel 4.2 analysiert.
Das allgemeine Erholungspotential der Fläche ist aufgrund ihrer heute bereits nur beschränkten Attraktivität im unmittelbaren Nahbereich einer gewerblichen Nutzung mit großmaßstäblicher Kubatur als sehr gering einzustufen.

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, einschließlich biologischer Vielfalt

Bestandsaufnahme

Eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Biotoptypen erfolgte im Frühjahr und Sommer 2023 durch die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH und wurde im Frühjahr 2026 aktualisiert. Der Bestand ist in Karte 1 dargestellt.
Die Kartierung von Brutvögeln und Amphibien erfolgte im Frühjahr 2023. Die Ergebnisse sind im Ergebnisbericht textlich und kartographisch dargestellt (LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT 2024C).

Nutzungsstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Ackerfläche, die zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme für den Maisanbau genutzt wurde.

Nutzungsstrukturen im Umfeld des Geltungsbereichs

Das Plangebiet grenzt im Osten an eine weitere Ackerfläche. Im Norden dieser Ackerfläche befindet sich eine Fläche mit lockerer Einzelhausbebauung am Wirtschaftsweg Zum Eckelbusch. Im Geltungsbereich befindet sich eine ehemalige Wohnbaufläche. Die Gebäude wurden bis auf ein Nebengebäude im Jahr 2024 abgebrochen und liegen derzeit brach.
Im Übergang zum Betriebsgelände befindet sich eine neuangepflanzte Feldhecke (HFN) gemäß Vorgaben des Landkreises Vechte aus 16

Bäumen (Hochstamm) mit 2-reihiger Unterpflanzung (Wiederherstellungsmaßnahme AZ.: 66.2684-2025-61).
Nördlich des Wirtschaftsweges befinden sich ein Acker und eine Waldfläche. Zwischen den bebauten Grundstücken reicht die Vorhabenfläche an den Wirtschaftsweg heran.
Im Westen grenzt das Betriebsgelände des OGS Wiesenhof an.
Im Süden schließt eine Waldfläche an. Zwischen Waldfläche und Betriebsgelände befinden sich mehrere Regenrückhaltebecken.

Beschreibung Biotoptypen für den Geltungsbereich

Die nachfolgende Beschreibung der Biotoptypen erfolgt auf Basis der Darstellung in Karte 1.

Landwirtschaftlich genutzt Flächen

Das Plangebiet befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche (A). Östlich grenzen weitere Ackerflächen (A) an. Auch nördlich des Wirtschaftsweges Zum Eckelbusch befindet sich eine Ackerfläche.

Gehölzbestände

Ein kleineres Siedlungsgehölz befindet sich im gewerblich genutzten Bereich (HSE) aus Eiche (*Quercus robur*) und Haselnuss (*Corylus avellana*).
Im Übergang zum Betriebsgelände befindet sich eine neuangepflanzte Feldhecke (HFN) aus heimischen Arten.

Waldflächen

Südlich des Plangebietes sowie nördlich des Wirtschaftsweges Zum Eckelbusch befinden sich Eichenmischwälder armer, trockener Sandböden (WQT) mit Stieleichen (*Quercus robur*) und Kiefern (*Pinus silvestris*).

Gras-, Stauden- und Ruderalfluren

Der Parkplatz wird nach Osten von einem Streifen Extensivrasen-Einsaat (GRE) begleitet. Die Rückhaltebecken werden mit halbruderalen Gras- und Staudensäumen (UHT) umrandet. Entlang des Wirtschaftsweges befinden sich nitrophile Staudensäume (UHN).

Gewässer

Zwischen dem südlich gelegenen Waldstück und dem Betriebsgelände befinden sich vier Staugewässer (SXS), bei denen es sich um Regenrückhaltebecken zur Versickerung des Regenwassers des Betriebes handelt. Die Teiche sind unterschiedlich stark mit Schilf zugewachsen. An den Ufern kommen teilweise erste Gehölze hoch.

Siedlungsbereiche

Nördlich befindet sich an der Straße „Zum Eckelbusch“ zwei Flächen mit Wohnbebauung, Garten und Nebengebäuden (lockere Einzelhausbebauung (OEL)). Zwischen diesen liegt ein ehemaliges Wohngrundstück im Geltungsbereich. Von der Bebauung ist noch ein Nebengebäude (ONS) geblieben. Die Gebäudebrachen als sonstige gewerblich genutzter Platz (OFG), die ehemaligen Grünflächen des Grundstücks werden als Ruderalflur (URT), die befestigte Zufahrt als Weg (OVW) eingeordnet.

Die Flächen der OGS Wiesenhof bestehen aus Produktionsgebäuden, Lagerflächen und Parkplätzen (OFL, OYH, OFZ, OGI, OVP).

Verkehrsflächen

Nördlich führt die unbefestigte / geschotterte Straße Zum Eckelbusch (OVW) nach Osten aus dem Stadtgebiet heraus.

Bewertung Biotoptypen

Grundlage für die Bewertung ist die „Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2024).

Die Bewertung basiert auf den Kriterien Naturnähe, Gefährdung, Seltenheit und Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (besondere Bedeutung von Biotoptypen extremer Standorte sowie lichter, strukturreicher, alter Biotope).

Anhand dieser Kriterien werden die einzelnen Biotoptypen in ein fünfstufiges Wertstufensystem eingegliedert.

Bewertung:

Wertstufe V	sehr hohe bis hervorragende Bedeutung
Wertstufe IV	hohe Bedeutung
Wertstufe III	mittlere Bedeutung
Wertstufe II	geringe Bedeutung
Wertstufe I	geringe bis sehr geringe Bedeutung
0	sehr geringe oder keine Bedeutung
()	Wertstufen besonders guter bzw. schlechter Ausprägungen

E	Bei Baum- und Strauchbeständen ist für beseitigte Bestände Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen (Verzicht auf Wertstufen). Sind sie Strukturelemente flächig ausgeprägter Biotope, so gilt zusätzlich deren Wert (z. B. Einzelbäume in Heiden).

Einstufung nach Regenerationsfähigkeit:

***	nach Zerstörung schwer regenerierbar (>25 bis 150 Jahre Regenerationszeit)
**	nach Zerstörung schwer regenerierbar (> 25 bis 150 Jahre Regenerationszeit)
*	bedingt regenerierbar: bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (in bis zu 25 Jahren)
()	meist oder häufig kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium o. anthropogen stark verändert)
/	untere oder obere Kategorie, abhängig von der jeweiligen Ausprägung (insbesondere Alter der Gehölze)
!	Biotoptypen, die per Definition durch natürliche geomorphologische Prozesse entstanden und daher nach vollständiger Zerstörung in dieser Hinsicht nicht wiederherstellbar sind (nur als Sekundärbiotop mit ähnlichen Eigenschaften).
?	Einstufung sehr unsicher
.	Keine Angabe (insbesondere bei Biotoptypen der Wertstufen I und II)

Gesetzlicher Schutz:

§	nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope
§ü	nach § 30 BNatSchG nur in naturnahen Überschwemmungs- und Uferbereichen von Gewässern geschützt

( ) teilweise nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope

§w nach § 24 NNatSchG geschützte Wallhecken

Tabelle 1: Bewertung der vorkommenden Biotoptypen

Code	Biotoptyp	Reg.-fähigkeit	Ges. Schutz	Wert-stufe
Landwirtschaftliche Nutzflächen				
A	Acker	-	-	**I**
Gehölzbestände				
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	**/*	-	**III**
HFN	Neuangepflanzte Feldhecke	*	-	(III) **II**
Waldflächen				
WQT	Eichenmischwald armer, trockener Sandböden	***	(§ü)	**V** (IV)
Gras-, Stauden- und Ruderalfluren				
GRE	Extensivrasen-Einsaat	*	-	**II**
UHN	Nitrophiler Staudensaum	(*)	-	(III) **II**
UHT	Halbruderale Gras- und Stauden-flur trockener Standorte	(*)	-	(IV) **III** (II)
URT	Ruderalflur trockener Standorte	*	-	(IV) III (**II**)
Oberflächengewässer				
SXS	Sonstiges naturfernes Staugewäs-ser	-	-	**II** (I)
Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen				
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet	-	-	0
OFL	Lagerplatz	-	-	0
OFG	Sonstiger gewerblich genutzter Platz	-	-	0
OGI	Industrielle Anlage	-	-	0
OVP	Parkplatz	-	-	0
OYH	Hütte	-	-	I
OVW	Weg (geschotterte Straße / Zu-fahrt)	-	-	0

Tiere

Im Folgenden werden die für das Vorhaben wesentlichen Ergebnisse der faunistischen Kartierungen zusammenfassend dargestellt. Eine ausführliche Beschreibung der faunistischen Erfassungen und Auswertung findet sich im Ergebnisbericht der faunistischen Bestandserfassung (LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH 2024C) sowie im Bericht zur Artenschutzprüfung (ASP) (LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH 2026) – Anhang 2 und 3.

Eine Übersicht über die im Rahmen einer ASP zu prüfenden Arten bietet das Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten Teil A und B des NLWKN (2015). Diese Auswahl wird im Folgenden als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet.

Vögel

im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen wurden 39 Vogelarten im und in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets kartiert. Darunter sind sechs planungsrelevante Arten, deren Brutrevier innerhalb oder knapp außerhalb des Untersuchungsgebiets lag bzw. bei welchen Brutverdacht bestand (siehe Anhang 2). Für diese Arten stellen die Gehölz- und Gebüschbestände, Gebäude, Gewässerstrukturen sowie die Saumstrukturen einen wichtigen Funktionsraum als Brut- und Nahrungshabitat dar. Dabei handelt es sich um den Grauschnäpper (*Muscicapa striata)*, Haussperling (*Passer domesticus)*, Star (*Sturnus vulgaris)*, Stockente (*Anas platyrhynchos)* (außerhalb), Teichhuhn (*Gallinula chloropus)*, Turmfalke (*Falco tinnunculus)*.

Sieben weitere planungsrelevante Arten wurden als Durchzügler oder Nahrungsgäste im oder am Untersuchungsgebiet erfasst: Feldsperling (*Passer montanus)*, Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus)*, Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes)*, Kranich (*Grus grus*) (Durchzügler), Mäusebussard (*Buteo buteo*) (Durchzügler), Schwarzspecht (*Dryocopus martius)* und Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix)*.

Im Rahmen der Horstbaumkartierung wurde ein Horstbaum im Untersuchungsgebiet erfasst, welcher im Rahmen der Besatzkontrollen von einem Turmfalkenpaar besetzt wurde. Der aufgefundene Horstbaum befand sich in einer Gehölzgruppe am nördlichen Rand der Vorhabenfläche, welche im Frühjahr 2025 entfernt wurde. Eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme in Form von Nisthilfen für den Turmfalken

wurden gemäß des Verfahrens 66.02684-2025-61 im räumlichen Umfeld umgesetzt.

Fledermäuse

Eine spezifische Bestandserfassung zur Artengruppe der Fledermäuse erfolgte nicht. Die vorhandenen Biotop- und Gebäudestrukturen stellen geeignete Fortpflanzungs- und Ruhehabitate dar. Gehölz- und Heckenstrukturen, Offenlandbereiche und Gewässer sind geeignete Jagdgebiete für verschiedene Fledermausarten.

Potenziell kommen folgenden Arten im Geltungsbereich vor:

Braunes Langohr (*Plecotus auritus)*, Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus)*, Fransenfledermaus (*Myotis nattereri)*, Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri)*, Großer Abendsegler (*Nytalus noctula)*, Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii)*, Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus)*, Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii)*, Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii)*, Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus)*.

Da durch die geplante PV-Anlage keine Gebäude, Gehölze oder Gewässer entfernt werden, gehen auch keine potenziellen Quartier- und Leitstrukturen für Fledermäuse verloren (LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH 2024A).

Amphibien

Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte bezüglich Amphibien wurden bei den vier südlich angrenzenden Gewässern im Jahr 2023 Untersuchungen zur Ermittlung des Amphibienvorkommens durchgeführt. Dabei konnten adulte Tiere von vier Amphibienarten erfasst werden: Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*), Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*). Dabei handelt es sich um nur national geschützte Arten, welche von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt werden.

Sie sind jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Sonstige planungsrelevante Arten

Hinweise auf weitere planungsrelevante Artengruppen (Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Farn- und Blütenpflanzen, Flechten) liegen gemäß ASP (LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT 2024B) weder aus der Datenrecherche noch aus den Begehungen zur Kartierung vor.

Bewertung Tiere

Insgesamt besitzt das Umfeld der Vorhabenfläche eine hohe Bedeutung für verschiedene Vogelarten, für die Gehölz- und Gebüschbestände, Gebäude und Gewässerstrukturen sowie Säume wichtige Brut- und Nahrungshabitate darstellen. Für verschiedene Fledermausarten bietet der Untersuchungsraum potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhehabitate sowie Jagdhabitate.
Darüber hinaus besitzen die Kleingewässer eine Bedeutung als Laichgewässer für die oben genannten Amphibienarten (Lindschulte Ingenieurgesellschaft 2024b).

3.3 Schutzgut Boden und Fläche

Geologie

Für das Plangebiet der 93. Änderung des FNP weist die Geologische Karte von Niedersachsen 1:50.000 (GK50) sandige (kiesig, schluffig (teilweise)) Schichten der Weichselkaltzeit über sandigen (teilweise kiesig) und kiesigen Schichten des Drenthe-Stadiums der Saale-Kaltzeit auf. Diese werden als glazifluviatil bezeichnet. Es handelt sich also um Ablagerungen von Gletschern und Schmelzwasser der letzten beiden Kaltzeiten (LBGE NS 2024).

Boden

Die Bodenkarte 1:50.000 von Niedersachsen (LBGE NS 2024) weist die Fläche als „Mittleren Podsol“ aus. Die Ertragsfähigkeit wird mit sehr gering angegeben, die Bodenzahlen der Bodenschätzung liegen zwischen 14-18 (sehr gering). Auch die Verdichtungsempfindlichkeit wird als sehr gering eingestuft.

Die Grundwasserstufe wird mit dem Wert 7 als grundwasserfern eingestuft. Der mittlere Grundwasserstand liegt bei > 20 dm.
Der Boden besitzt eine sehr hohe Funktionserfüllung als Ausgleichskörper im Bodenwasserhaushalt (AKWH) (1991-2020) (LBGE NS 2024).

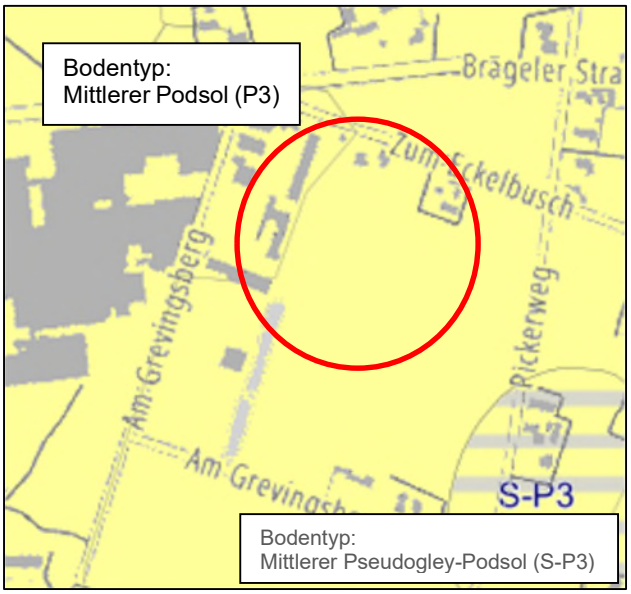

Abbildung 7: Bodentyp im Geltungsbereich (LBGE NS 2024)

Baugrunduntersuchung / Altlasten

Angaben über Altlasten liegen nicht vor.

Bewertung

Dem Boden im Geltungsbereich der 93. Änderung kommt als unversiegelte Fläche eine hohe Bedeutung zu. Zudem besitzt er eine sehr hohe Funktionserfüllung als Ausgleichskörper im Bodenwasserhaushalt. Die Ertragsfähigkeit ist gering. Insgesamt kommt den Böden eine hohe Bedeutung zu.

Fläche

Bei der Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die bislang überwiegend für den Maisanbau genutzt wurde. Aufgrund der niedrigen Bodenwertzahl (extrem sandiger Boden) eignet sich die Fläche nicht für eine höherwertige landwirtschaftliche Nutzung. Insgesamt kommt der Fläche daher eine niedrige Bedeutung als landwirtschaftliche Nutzfläche zu.

3.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Hunte. Es entwässert über den Brägeler Graben und die Dadau in die Hunte, die ihrerseits in die Weser mündet und Richtung Nordsee entwässert.
Im Plangebiet selbst liegen keine Fließgewässer vor oder grenzen an. Südlich der Fläche liegen mehreren kleinen künstlichen Stillgewässern, die als Rückhaltebecken für das angrenzende Betriebsgelände.
Das Plangebiet liegt außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete (LBGE NS 2024).

Grundwasser

Die Bodenkarte 1: 50.000 von Niedersachsen weist für das Plangebiet die Grundwasserstufe 7 (grundwasserfern) aus. Der mittlere Grundwasserhochstand liegt bei > 20 dm.

Die Grundwasserneubildungsrate wird für den Zeitraum 1991 bis 2020 mit >300-350 mm/a angegeben und unter Wald mit >200 – 250 mm/a. Er ist damit für beide Flächen als hoch und unter Wald als mittel einzuordnen (LBGE NS 2024).

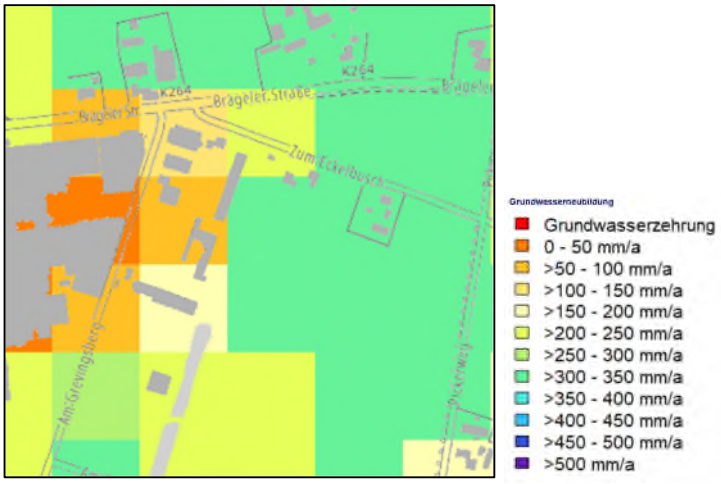

Abbildung 8: Karte zur Grundwasserneubildung im Geltungsbereich (LBEG NS 2024)

Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist hoch, es liegt ein Porengrundwasserleiter vor. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist ebenfalls mit hoch angegeben.

Es sind keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen.

Bewertung

Bezüglich der Oberflächengewässer ist das Plangebiet von nachrangiger Bedeutung.

Das Grundwasser besitzt aufgrund der hohen Grundwasserneubildungsraten eine hohe Bedeutung für den Wasserhaushalt. Durch das hohe Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist es aber unempfindlich gegenüber Verunreinigungen.

3.5 Schutzgüter Klima/Luft

Großklima

Das Plangebiet befindet sich in der Maritim-Subkontinentalen Klimaregion. Die Niederschläge lagen zwischen 1991 und 2020 bei 740 mm jährlich, die Verdunstung bei 610 mm. Die klimatische Wasserbilanz

wird mit 122 mm/Jahr angegeben. Die mittlere Lufttemperatur lag bei 9,9°C (LBGE NS 2024).
Das Gebiet liegt in der Westwindzone, so dass Windrichtungen aus Westen und Südwesten im Jahresverlauf dominieren.

Meso- und Mikroklima

Die Fläche ist dem Freilandklima zuzuordnen und weist daher eine Funktionserfüllung für die Kaltluftentstehung auf.
Vorbelastung durch Versiegelung der Böden auf dem Betriebsgelände der GS-Wiesenhof.

Bewertung

Insgesamt kommt dem Plangebiet nur eine allgemeine Bedeutung als Entstehungsfläche für Kaltluftströme zu. Aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der bestehenden Vorbelastung durch das westlich benachbarte Betriebsgelände ist die klimatische Bedeutung des Plangebietes als nachrangig einzustufen.

3.6 Schutzgut Landschaft

Landschaftsbild

Als Grundlage für die Bewertung dienen die aktuellen Luftbilder, die erfolgte Biotoptypenkartierung sowie der beschriebene Schutzzweck des LSGs.
Der Geltungsbereich der 93. Änderung des FNP liegt am östlichen Siedlungsrand der Stadt Lohne. Westlich grenzt das Betriebsgelände des OGS Wiesenhof an, südlich eine Waldfläche, nach Osten geht die Landschaft in eine kleingegliederte Kulturlandschaft mit Acker- und Grünlandflächen, kleineren Waldflächen und Gehöften in Einzellage eingestreut in die Landschaft.
Die Vorhabenfläche wurde aus dem LSG Nr. 32 „Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld“ herausgelöst und grenzt östlich an das Schutzgebiet an.
In einem Verfahren wurde die Fläche gegen eine Fläche mit Waldstücken südlich von Lohne-Ehrendorf eingetauscht. Die Tauschfläche besitzt eine höhere Wertigkeit für die Landschaft und den Schutzzweck des LSG (siehe Kapitel 2.1. sowie LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH 2023).

Bewertung

Dem Plangebiet kommt aufgrund seiner Kleinräumigkeit, der intensiven Nutzung als Ackerfläche und der Vorbelastung durch die vorhandenen Industriegebäude insgesamt eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild zu.

Die Vorhabenfläche ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des B-Plans bereits aus dem LSG herausgelöst worden.

3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine Kulturdenkmale ausgewiesen.
Gemäß Stellungnahme des Landkreises Vechta – Archäologische Denkmalpflege (LANDKREIS VECHTA 2024B) muss mit Resten des Pickerweges (Lohne, FstNr.73) gerechnet werden. Dabei handelt es sich um einen 850 erstmalig erwähnten Handels- und Pilgerweg, der im Landkreis Vechta von Osnabrück in Richtung Bremen führt. Es handelt sich dabei um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzt geschützt sind.

Sachgüter

Sachgüter, wie Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kommen nicht vor.

Bewertung

Das Plangebiet besitzt auf Grund der möglichen Reste des mittelalterlichen Pickerweges für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter eine hohe Bedeutung.

3.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen, die sich zwischen den einzelnen Schutzgütern ergeben, hierzu zählen insbesondere die verschiedenen Wirkungsketten zwischen dem Boden- und Wasserhaushalt, wurden bei der Erfassung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt und werden nicht gesondert dargestellt.

4 Prognose der Umweltauswirkungen

4.1 Mit dem Vorhaben verbundene Umweltauswirkungen

Im Zusammenhang mit dem Bau, der Anlage und dem Betrieb des geplanten Wohngebietes sind folgende bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen verbunden.

baubedingt

- Bodenverdichtung
- Vorübergehende Inanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Arbeitsstreifen, Lagerflächen
- Lärm- und Schadstoffemissionen
- Erschütterungen
- Zeitlich befristete Störung von Tieren durch Licht, Lärm, Erschütterungen o.ä.

anlagebedingt

- Flächeninanspruchnahme / Versiegelung durch die Pfosten der Modultische sowie Nebenanlagen (Trafostationen u.ä.)
- Aufwertung der Fläche unter und zwischen den Modultischen durch die Umwandlung in extensives Grünland
- Erhöhung der Versickerungsleistung des Bodens durch die Umwandlung in Grünland
- Veränderung des Landschaftsbildes
- Veränderung der Versickerung / Wasserhaushaltes durch Abdeckung und Vollversiegelung

betriebsbedingt

- Betriebsbedingte Störungen in Form von Lärm, Licht und Bewegung durch Wartungs- und Pflegemaßnahmen der Anlage.

4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

Wohnen / Erholung

Das Plangebiet grenzt westlich an das LSG Nr. 32 an, dessen Schutzziel unter anderem die Erholungsfunktion für den Menschen beinhaltet.

Durch die Auslösung der Fläche aus dem Schutzgebiet und dem Flächentausch mit hochwertigeren Waldflächen an anderer Stelle, wird die Erholungsfunktion des Landschaftsschutzgebietes nicht beeinträchtigt. Durch die Eingrünung der Anlage mit Gehölzen nach

Norden und Osten ist eine Beeinträchtigung des für die Erholung bedeutsamen Landschaftsbildes insbesondere im dann angrenzenden LSG nicht gegeben.
Baubedingt ist von einer Beeinträchtigung der Wohnfunktion für die nahegelegene Wohnbebauung auszugehen.
Die Auswirkungen sind zeitlich auf die Bauphase begrenzt. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (V1 bis V4) sind erhebliche Beeinträchtigungen während der Bauzeit nicht zu erwarten.
Mit der Eingrünung nach Norden und Osten wird ein ausreichender Sichtschutz gegenüber der Wohnbebauung erreicht. Ggf. auftretende Blendwirkungen werden abgeschirmt.
Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die PV-FFA auf die Funktionen Wohnen und Erholung zu erwarten.

Immissionen

Schall- und Schadstoffimmissionen sind lediglich während der Bauzeit zu erwarten. Betriebsbedingt kommt es nur bei Wartungsarbeiten zu Schallimmissionen. Diese sind aber voraussichtlich von geringer Häufigkeit und Intensität. Durch die Vorbelastung durch die Immissionen des vorhandenen Betriebsgeländes, sind diese insgesamt von geringer Bedeutung. Auch die Eingrünung der Anlage durch eine dreireihige Hecke schirmt mögliche Emissionen gegenüber den Wohngebäuden und dem LSG ab.

4.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt

Pflanzen

Mit dem Vorhaben ist die anlagebedingte Inanspruchnahme einer geringwertigen, intensiv bewirtschafteten Ackerfläche verbunden.
Insgesamt wird eine Fläche von ca. 1,75 ha mit dem Bau der PV-FFA überplant (Baufenster). Auf dieser Fläche wird die intensive ackerbauliche Nutzung aufgegeben, die Fläche durch Einsaat in ein extensives Grünland umgewandelt (A1). Trotz des nach Drachenfels und dem Osnabrücker Kompensationsmodell höherwertigen Biotoptyps geht das durch PV-Module verschattete Grünland nicht mit einer höheren Wertstufe in die Bilanz ein (siehe Kapitel 6).
Unter und zwischen den geplanten Modultischen wird die ökologische Wertigkeit des entstehenden Biotops insgesamt niedriger eingeschätzt als dies für ein extensives Grünland gemäß Osnabrücker

Kompensationsmodel vorgesehen ist. Das von Modultischen überschattete Grünland wird dementsprechend mit gleicher Wertpunktzahl wie die intensive Ackerfläche im Ausgangszustand in die Bewertung eingestellt.
Zudem wird eine Fläche von ca. 0,135 ha für die innere Erschließung überplant.
Vorhandener Gehölzbestand im Übergang zum Betriebsgelände (neu angelegt) wird erhalten. Zum südlich gelegenen Waldstück wird ein Abstand von 30 m eingehalten. Diese Fläche wird ebenfalls als extensives Grünland eingesät (A2) und als Mähwiese oder Weide gepflegt. Die ehemalige Wohnbaufläche wird entlang der Straße Zum Eckelbusch wird mit einer zweireihigen Baumpflanzung mit zweireihiger Unterpflanzung (Baum-Strauch-Hecke) gemäß den Vorgaben der Stadt Lohne bepflanzt. Im Übergang zum Firmengelände (Parkplätze) wird ebenfalls eine einreihige Baumreihe mit zweireihiger Unterpflanzung (Baum-Strauch-Hecke) bepflanzt. Darüber hinaus verbleibende Freiflächen werden als extensives Grünland (A2) eingesät. Zudem wird die neu angelegte Hecke, die die PV-FFA nach Osten einrahmt, in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz eingestellt (siehe Kapitel 6).
Die beanspruchten Biotoptypen sind grundsätzlich ersetzbar, so dass nach Umsetzung des Bebauungsplans keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen verbleiben (siehe Kapitel 5.2).

Tiere

Im Bericht zur Artenschutzprüfung (LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH 2024A) wird im Einzelnen auf die Beeinträchtigungen der genannten Arten und Artengruppen analysiert und notwendige artenschutzfachliche Maßnahmen erarbeitet.

Im Folgenden werden die Ergebnisse zusammenfassend dargestellt:

Vögel

Baubedingt

Bei Umsetzung des Planvorhabens ist zunächst mit baubedingten Störungen in Form von u.a. Lärm und Bewegung zu rechnen. Da es sich hierbei um zeitlich befristete bzw. temporäre Auswirkungen handelt, sind erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten nicht zu erwarten. Im Rahmen des Baubeginns sind die Vermeidungsmaßnahmen VART 1 – 4 zu

berücksichtigen. Die hier formulierten Bauzeitenregelungen vermeiden das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. Die Baufeldfreimachung wird von einer Umweltbaubegleitung (V4 /Vart 5) überwacht.

Anlagebedingt

Die vorhandenen Gehölzstrukturen, Gebäude und Gewässer bleiben erhalten und werden durch die neu zu pflanzenden Hecken und Baumreihen erweitert. Daher sind keine negativen Auswirkungen auf Brutvögel zu erwarten. Da für Mäusebussarde kein spezifisches Meideverhalten gegenüber Solarparks festgestellt werden konnte und weiterhin ausreichend große Jagdhabitate in den angrenzenden Offenlandflächen vorhanden sind, können erhebliche Beeinträchtigungen für die Nahrungssuche des Mäusebussards ausgeschlossen werden. Für Nahrungsgäste, wie den Feldsperling und den Gartenrotschwanz verbessert sich das Nahrungshabitat durch die Grünlandeinsaat.

Anlagebedingt sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die im Umfeld vorkommenden Vogelarten zu erwarten.

Betriebsbedingt

Betriebsbedingte sind lediglich durch die Wartungsarbeiten Störungen zu erwarten. Diese sind aber zeitlich sehr begrenzt und werden deshalb als nicht wesentliche Beeinträchtigung eingestuft. Die Störungen werden mit den Störungen durch die Ackerbewirtschaftung vergleichbar ausfallen.

Insgesamt wird bei Berücksichtigung der Vermeidungs-, Verminderungsmaßnahmen sichergestellt, dass gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verstoßen wird.

Fledermäuse

Baubedingte Störungen, die das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr.1 und 2 BNatSchG ggf. auslösen können, werden für die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen Vart 2 Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten und Vart 4 eine insektenfreundliche nächtliche Beleuchtung der Baustelle ausgeschlossen.

Zwar kann es im Baustellenbereich zu Störungen durch Licht, Lärm und Bewegung kommen, bestehende Quartiere oder potenziell geeignete Quartierstrukturen sowie wertvolle Jagdgebiete/-strukturen

werden im Rahmen des geplanten Bauvorhabens aber nicht entfernt/beeinträchtigt. Darüber hinaus bestehen im näheren Umfeld des Plangebietes geeignete Ausweichhabitate.
Anlage- und betriebsbedingt können Beeinträchtigungen ebenfalls ausgeschlossen werden, da nach Abschluss der Baumaßnahme das Baufeld rekultiviert und die Fläche unter der PV-Anlage als Grünland angesät wird. Die Fledermäuse können somit die Fläche und vor allem das Umfeld weiterhin als Jagdhabitat und die installierten Modultische und angepflanzten Heckenstrukturen auch als Leistruktur nutzen. Durch das Betriebsgelände direkt angrenzend besteht außerdem eine Vorbelastung bezüglich Licht- und Lärmemissionen.
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können demnach negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Fledermausarten durch die geplante Baumaßnahme ausgeschlossen werden.
Insgesamt werden bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst.

Amphibien

Im Rahmen der Baumaßnahmen wird nicht in die vorhandenen Gewässer eingegriffen. Baubedingt kann es aber zur Gefährdung von Amphibienindividuen kommen. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme VART 3 Kontrolle auf Vorkommen von Amphibien im Baufeld kann dies verhindert werden.
Anlagen- oder betriebsbedingt ist keine Beeinträchtigung von Amphibien zu erwarten.
Insgesamt werden bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst.

Sonstige planungsrelevante Arten

Hinweise auf weitere planungsrelevante Artengruppen (Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Farn- und Blütenpflanzen, Flechten) liegen gemäß LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH 2023 UND 2024A nicht vor. Demnach kann das Auslösen von Verbotstatbeständen für sonstige planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden.
Es ist zu erwarten, dass der Lebensraum für Insekten durch die Einsaat und Pflege von extensivem Grünland verbessert wird.

Ergebnis

Auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchungen werden für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorhabenbedingt nicht erfüllt, sofern die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

4.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche

Bodenschutz-klausel

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Freiflächen ist für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, durch Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung einer Gemeinde zu nutzen.

Die Bodenneuversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden. Die Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 1 BBodSchG.

Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen ist besonders zu begründen. Diese Regelung steht im inhaltlichen Zusammenhang mit der sogenannten Umwidmungssperrklausel des § 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB, nach der landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt, also vor allem für bauliche Zwecke in Anspruch genommen werden sollen.

Erhebliche Beeinträchtigungen für den Boden entstehen durch die Versiegelung im Zuge der Bebauung und Erschließung. Da Bodenversiegelung immer mit einem dauerhaften Verlust sämtlicher Bodenfunktionen (Verlust von Versickerungs- und Verdunstungsfläche, Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna sowie der Verlust der Regulations- und Pufferfunktion des Bodens) verbunden ist, bedeutet dieser Verlust eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes. Der Grad an Bodenversiegelung ist bei der PV-FFA Anlage als sehr gering zu betrachten, da hier lediglich die Flächen für die Pfosten der Modultische sowie für die

Nebenanlagen und Umzäunung als Neuversiegelung zu verstehen sind.
Die grundsätzliche Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und dauerhafte Einsaat mit einem extensiven Grünland bedeutet eine Aufwertung für das Schutzgut Boden. Außerhalb der geringfügigen Vollversiegelung bleiben die Bodenfunktionen bei Umsetzung eines Satteldach-Modultisch-Konzeptes vollständig erhalten. Da das Niederschlagswasser zwischen den Modultischen versickern kann, ist nicht von vorhabenbedingt erheblichen Beeinträchtigungen für den anstehenden sandigen Podsol zu auszugehen.
Der anstehende Bodentyp gehört zudem nicht zu den schutzwürdigen Böden.

Flächenbedarf

Die hier überplante landwirtschaftliche Nutzfläche eignet sich aufgrund der niedrigen Bodenwertzahl (extrem sandiger Boden) nicht für eine höherwertige landwirtschaftliche Nutzung. Sie wurde bislang überwiegend für den Maisanbau genutzt. Die Fläche steht im Eigentum der Lohmann & Co AG. Die Herausnahme der Pachtfläche von rd. 2,7 ha aus dem landwirtschaftlichen Betrieb führt nicht zu einer erheblichen Betroffenheit / Existenzgefährdung des Betriebes.
Dem Ziel der Schaffung von Möglichkeiten zur regenerativen Stromversorgung wird durch die hier betrachtete Planung ein Vorrang vor dem Verlust von nicht vermehrbarer landwirtschaftlich genutzter Fläche eingeräumt.
Die Etablierung einer Agri-PV Anlage, also die Kombination der FFPV-Anlage mit einer darunter nutzbaren landwirtschaftlichen Fläche ist planungsrechtlich nicht ausgeschlossen. Jedoch kommt eine Agri-PV nach DIN SPEC 91434 hier nicht zur Ausführung, da aufgrund der Kleinflächigkeit keine wirtschaftlich sinnvolle Bewirtschaftung möglich ist.
Eine „klassische“ Freiflächen PV-Anlage erreicht im Vergleich zu einer Agri-PV-Anlage eine deutlich höhere Leistungsdichte pro Fläche. Um den gleichen Stromertrag zu erzielen, würde eine Agri-PV-Anlage eine erheblich größere Fläche beanspruchen. Dies wäre dann nicht im Sinne der flächensparsamen Nutzung zu verstehen.
Die zur Verfügung stehende Fläche erlaubt keine Aufständerung und landwirtschaftliche Bewirtschaftung zwischen den Anlagen (Kategorie II). Bei der Agri-PV-Anlage benötigt die Modulaufständerung einen

Reihenabstand von 12 m. Die Vorgewende, auf dem die Landmaschinen beim Bearbeiten des Ackers wenden, sind dabei mit 15 m vom Ackerrand zu berücksichtigen. Damit verbleibt kaum tatsächlich nutzbare Fläche zur Verortung der Modultische und somit eine auf die Fläche bezogene ungenügende Effizienz in der Energiegewinnung.
Eine andere, alternative landwirtschaftliche Nutzung, die eine engere Stellung der Modultische zueinander erlaubt, i.S. einer Nutzung für Beerenanpflanzungen (ggf. als Erdbeerfeld) macht einen entsprechenden Betreiber erforderlich, der bei der Größe der Fläche und dem landwirtschaftlichen Ertrag der Fläche unter Berücksichtigung der Aufstellung einer Agri-PV nicht zu erwarten ist.

4.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Durch die PV-FFA-Anlage werden keine Oberflächengewässer überplant. Die Rückhaltebecken dienen der Aufnahme des Regenwassers vom angrenzenden Betriebsgelände und werden in ihrer Funktion nicht beeinflusst.

Grundwasser

Für das Grundwasser hat die Neuversiegelung zunächst eine Veränderung der Wasserversickerung und der Grundwasser (GW)-neubildung im Gebiet zur Folge. Die Neuversiegelung liegt durch den Bau der FFA-PV bei einem Versiegelungsgrad von rd. 2 % der Modulfläche (Pfosten der Modultische sowie die Grundfläche der Nebenanlagen und der Umzäunung). Sie ist daher sehr gering und kann als unerheblich für den Wasserhaushalt angesehen werden.
Durch die Modultische und die Solarpanele wird die Bodenoberfläche verschattet. Da das Niederschlagswasser über die Modulflächen auf die Fläche abfließt und vor Ort versickert, kommt es in der Summe zu keiner negativen Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung.

4.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft

Klimaschutzklausel

Gem. der sog. Klimaschutzklausel nach § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Mit der vorhabenbedingten Überplanung einer Ackerfläche geht der Verlust einer Freifläche für die Kaltluftentstehung einher. Diese liegt allerdings im Windschatten (östlich) der Betriebsgebäude der OGS Wiesenhof, so dass der Fläche keine relevante Bedeutung für die Durchlüftung des Stadtgebietes zukommt. Durch die Umwandlung von Acker in Grünland neben und zwischen den Modulen wird zudem die Kaltluftentstehung gefördert.
Mögliche Immissionen beschränken sich auf die Bauzeit und notwendige Wartungsarbeiten. Diese sind zeitlich beschränkt und in der Summe als gering anzusehen.
Durch den Bau der PV-FFA kommt es zu keiner erhebliche Beeinflussung des Schutzgutes Klima und Luft. Die vollständige Umstellung der OGS Wiesenhof auf Solarstrom und Solarthermie stellt zudem einen Beitrag zum Klimaschutz dar.

4.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Auswirkungen

Mit der Umsetzung des B-Plans Nr. X kommt es zur Umwandlung einer landschaftstypischen Ackerfläche in ein „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“. Dadurch wird das Landschaftsbild kleinräumig verändert. Zudem grenzt die Fläche an das LSG Nr. 32.
Darüber hinaus beinhaltet der B-Plan einen Grünordnungsplan. In diesem ist die Eingrünung der Anlage nach Norden und Westen durch Baumreihen mit zweireihiger Unterpflanzung und nach Osten durch eine 3-reihige Hecke sowie Baumpflanzungen festgeschrieben. Bei einer Bauhöhe der Solarmodule von maximal 2,50 m (Modulhöhe-MH) und einer Gebäudehöhe von 3,00 m über NHN wird der Solarpark durch die Gehölzpflanzungen gegenüber dem LSG optisch abgeschirmt. Vorhandene Gehölze bleiben erhalten. Die Veränderung des Landschaftsbildes wird daher als insgesamt nicht erheblich bewertet.

4.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet des B-Plans X ist aufgrund der möglichen Reste des mittelalterlichen Pickerwegs von hoher Bedeutung für das Schutzgut Kulturgüter. Da mit dem Bau der PV-FFA keine tiefgreifenden

Erdarbeiten verbunden sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.
Sonstige Sachgüter sind nicht von dem Vorhaben betroffen.

4.9 Wechselwirkungen

Es bestehen im Wesentlichen landschaftsökologische Wechselwirkungen zwischen dem Plangebiet und dem Umfeld. Es sind keine relevanten, über die bereits beschriebenen Wirkungen hinausgehenden erheblichen Beeinträchtigungen aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Umweltschutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter zu erkennen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Auswirkungen gelten für die 93. Änderung des FNP „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“. Die dargestellten Maßnahmen sind bei Realisierung des Vorhabens zu beachten und entsprechend umzusetzen.
Die Festsetzung der Maßnahmen erfolgt im in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan. Die kartographische Darstellung ist der Planunterlage „Zustand nach Umsetzung des Bauleitplans“ zu entnehmen.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Schutzmaßnahmen

Die Maßnahmen sind thematisch in Schutzmaßnahmen (S), allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (V) und artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen (VART) gegliedert.

S 1 <u>Einzelbaumschutz / Sicherung von Gehölzbeständen</u>

An den Arbeitsraum angrenzende und aus dem Bestand zu erhaltende Einzelbäume und flächige Gehölzbestände sind während der Bauzeit durch geeignete Vorkehrungen gemäß DIN 18920 und R SBB vor Beeinträchtigungen zu schützen.
Geeignete Maßnahmen stellen mittels Drainagerohr abgepolsterte Bohlenummantelungen des Stammes und feste Schutzzäune bei flächigen Gehölzbeständen, z.B. aus Holzbrettern, Maschendraht, Knotengeflecht oder Baustahlmatten mit einer Höhe über Gelände von 1,5 m bis 2,0 m, dar. Erforderlich werdende Aufastungen zur Freihaltung des Lichtraumprofils sollen von ausgebildetem Fachpersonal vorab durchgeführt werden. Bodenverdichtungen im unbefestigten Wurzelbereich (Kronentraufe) sind zu unterlassen.
Bodenauftrag im Wurzelbereich (Kronentraufe) soll grundsätzlich vermieden werden. Ist ein Bodenauftrag nicht zu vermeiden sind im Wurzelbereich schadensbegrenzende Maßnahmen durchzuführen. Diese umfassen eine Reduzierung bzw. Verzicht von Bodenauftrag im Stammbereich, zudem sind ggf. alte Wurzelhorizonte durch

Belüftungssektoren zu erhalten. Die Anfüllung erfolgt mit leichtem und nährstoffreichem Boden.

S2 Schutz vor schädlichen Bodeneinträgen durch Reinigungsmittel

Auf den Einsatz von Chemikalien bei der Reinigung der Solar-Module ist zu verzichten, um einen Eintrag von Schadstoffen in den Boden zu vermeiden und eine schadfreie Versickerung in das Grundwasser nicht zu gefährden.

V1 Umsichtige Ausführung der Bauarbeiten / bauzeitliche Flächeninanspruchnahme

Um die Eingriffsauswirkungen auf Pflanzen, Tiere, Boden und Wasser zu minimieren, sollen für temporär beanspruchte Flächen (Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen etc.) möglichst bereits versiegelte Flächen gesucht werden. Stehen solche nicht ausreichend zur Verfügung, sollen alternativ naturschutzfachlich geringwertige Flächen genutzt werden. Gehölzbestände oder sonstige sensible Vegetationsflächen sind zu schonen. Der Flächenverbrauch soll auf ein geringstmögliches Maß beschränkt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die vorübergehend beanspruchten Flächen ihrem Ausgangszustand entsprechend wieder hergestellt.

V 2 Fachgerechte Handhabung des Bodens / Oberbodens

Boden ist gemäß DIN 18915 und DIN 19731 sachgerecht ein- und auszubauen, zu lagern und vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen. Nicht unmittelbar weiter verwendeter Boden ist in Bodenmieten getrennt nach Ober- und Unterboden und ggf. weiter getrennt nach den Bodenhorizonten und abseits vom Baubetrieb zu lagern. Oberbodenmieten sind entsprechend DIN 18300, DIN 18320 und DIN 19731 anzulegen. Bei einer Lagerung länger als zwei Monate ist eine Zwischenbegrünung vorzunehmen. Die Oberbodenmiete darf zur Begrenzung der Verdichtung höchstens 2 m betragen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.

Überschüssiger Oberboden soll als Vegetationstragschicht wiederverwendet werden, so dass An- und Abtransporte nach Möglichkeit vermieden werden.

Eine Vermischung des Oberbodens mit Baumaterialien ist zu vermeiden.

V 3 Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauzeit

Grundsätzlich sind Schadstoffeinträge in Boden sowie Grund- und Oberflächenwasser zu vermeiden. Plätze zur Betankung und Wartung von Baufahrzeugen sollen so eingerichtet werden, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund bzw. in Oberflächengewässer gelangen. Ölbindemittel sind jederzeit vorzuhalten. Baumaschinen und -geräte sind gegen Öl- und Treibstoffverluste mittels Tropfwannen zu sichern. Maschinenstandorte sollen täglich auf Tropfreste untersucht werden. Elektrisch betriebene bzw. abgasarme Maschinen und Fahrzeuge sollen bevorzugt werden.

V 4 / VART 5 Einsatz einer Umweltbaubegleitung/ökologischen Baubegleitung

Zur Kontrolle einer zulassungs- und umweltrechtskonformen Baudurchführung soll eine Umweltbaubegleitung (UBB) eingesetzt werden. Der Umfang der Umweltbaubegleitung orientiert sich nach dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB, in der jeweils aktuellen Ausgabe) und der HVA F-StB Leistungsbeschreibung Umweltbaubegleitung. Die UBB ist dabei durch fachlich qualifiziertes Personal durchzuführen. In der Bauzeit sollte die Baustelle zweiwöchentlich begangen und auf mögliche Verstöße gegen umweltfachliche Auflagen der Genehmigung und gesetzliche Vorgaben kontrolliert werden. Die UBB umfasst sowohl eine Überwachung / Kontrolle der artenschutzrechtlichen Belange als auch anderer umweltrelevanter Aspekte. Sie stellt weiterhin sicher, dass die umweltrelevanten Verpflichtungen sowie die einschlägigen, auf den Schutz der Umwelt bezogenen gesetzlichen Vorgaben im Zuge der Realisierung des Vorhabens berücksichtigt werden (AHO 2018).

Auf unmittelbares Fehlverhalten in der Bauausführung sollen die entsprechenden Personen direkt hingewiesen werden. Die UBB soll an Baubesprechungen teilnehmen und die für den Bau verantwortlichen Personen unterweisen. Alle Beobachtungen während der Kontrollgänge werden dokumentiert und in Begehungsprotokollen festgehalten.

Die Durchführung der UBB soll in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfolgen und dieser rechtzeitig vor Baubeginn angezeigt werden.

VART 1 Baufeldfreimachung / Bauzeitenregelung / Baufeldkontrolle

Die erstmalige Flächeninanspruchnahme (Baufeldfreimachung) ist außerhalb der Kernbrutzeit der Vögel (d. h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines Jahres) vorzunehmen.

Eine Durchführung innerhalb der Brutzeit kann zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, dass Beeinträchtigungen der Tierwelt und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten. Dafür soll das Baufeld regelmäßig vor Einrichtung der Baustelle / vor Baubeginn vollständig begangen und kontrolliert werden, um zu überprüfen, ob im Baufeld sowie im Bereich der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen Bruthabitate und Lebensstätten wertgebender Arten vorhanden sind. Bei Vorkommen wertgebender Arten werden artspezifische Vergrämungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Die Kontrolle kann im Rahmen der Umweltbaubegleitung erfolgen oder durch eine sonstige fachkundige Person.

Bei Durchführung der Baumaßnahme in den Wintermonaten, d. h. außerhalb des Brut- und Vegetationszeitraumes, kann die Baufeldkontrolle entfallen.

VART 2 Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von dämmerungs- und nachtaktiven Säugetieren (Fledermäuse) und Vogelarten ist zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang eine nächtliche Durchführung von Bauarbeiten bzw. eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle zu vermeiden.

VART 3 Kontrolle auf Vorkommen von Amphibien

Vor Beginn von Baumaßnahmen, im unmittelbaren Umfeld von Oberflächengewässern stattfinden, soll der betroffene Gewässer-abschnitt auf ein Vorkommen von Amphibien oder Laich kontrolliert werden. Sollten Amphibienvorkommen innerhalb des Gewässers oder im näheren Umfeld nachgewiesen werden, sind diese fachgerecht zu bergen und in ein geeignetes Ersatzgewässer umzusetzen.

Zur Legitimierung der Bergung und Umsiedlung ist ein Ausnahmeantrag bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Sollte es wider Erwarten zu größeren Wanderbewegungen im Baufeld kommen, so ist die Errichtung einer temporären Leiteinrichtung für Amphibien zu veranlassen.

VART 4 Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel

In beleuchteten Bereichen / Flächen sollen nach Möglichkeit insektenfreundliche Leuchtmittel zum Einsatz kommen. Hierzu zählen Leuchtmittel ohne bzw. mit nur geringem Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum wie z.B. LED-Lampen oder Lampen mit einem engen Spektralbereich wie Natriumdampf-Niederdrucklampen (monochromatische „Gelblichtlampen“). Neben dem Einsatz der Leuchtmittel ist auf ein gerichtetes Abstrahlen der Lampen nach unten (keine Abstrahlung nach oben, wenig Lichtstreuung) zu achten. Zudem soll bei der Wahl der Lampenstandorte ein größtmöglicher Abstand zu angrenzenden Gehölzbeständen eingehalten werden.

5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Gestaltungsmaßnahmen

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sind nachfolgende Maßnahmen vorgesehen, die zu einer Aufwertung der ökologischen Funktionen sowie des Landschafts-/Ortsbildes führen und daher im Rahmen der Kompensationsbilanzierung angerechnet werden. Entsprechend ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erhalten die Flächen unterschiedliche Wertfaktoren.

A 1 Einsaat von extensivem Grünland innerhalb der Baugrenze

Bei Flächen unterhalb und zwischen den Photovoltaikmodulen wird eine Grünlandeinsaat mit Regiosaatgut Photovoltaik (30 % Kräuter, 70 % Gräser; UG 1 – Nordwestdeutsches Tiefland nach RegioZert) vorgesehen und extensiv bewirtschaftet.

Wird die Fläche als Mähwiese gepflegt, wird eine 1-2malige Mahd pro Jahr durchgeführt. Die erste Mahd sollte ab Juli stattfinden. Vor Juni sollte eine Mahd nur vor den Modulen unter Verschattungsgesichtspunkten erfolgen. Eine ggf. notwendige zweite Mahd wird in einem Mindest-Zeitabstand von 6 Wochen zur ersten Mahd durchgeführt. Das Mahdgut soll abtransportiert und – wenn möglich – einer stofflichen oder energetischen Nutzung zugeführt werden.

Im Falle einer Beweidung mit z.B. Schafen oder Ziegen, soll diese ab Juli, d.h. nach Ende der Brut- und Setzzeit, stattfinden.
Der Einsatz von Düngern und Gülle sowie von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Auf Pflegeumbrüche sowie Nachsaat wird verzichtet.
Bei der Einsaat und den ersten Pflegeeinsätzen sind die Hinweise des Saatgutherstellers zu befolgen.

Umfang: ca. 17.500 m²

A 2 Einsaat von extensivem Grünland außerhalb der Baugrenze

In nicht durch Gehölze oder technischen Anlagen beanspruchten Teilen des Sonstigen Sondergebiets wird eine Grünlandeinsaat mit Regiosaatgut Magerrasen sauer (30 % Kräuter & Leguminosen, 70 % Gräser; UG 1 – Nordwestdeutsches Tiefland nach RegioZert) vorgesehen.
Wird die Fläche als Mähwiese gepflegt, wird eine 1-2malige Mahd pro Jahr durchgeführt. Die erste Mahd sollte ab Juli stattfinden. Vor Juni sollte eine Mahd nur vor den Modulen unter Verschattungsgesichtspunkten erfolgen. Eine ggf. notwendige zweite Mahd wird in einem Mindest-Zeitabstand von 6 Wochen zur ersten Mahd durchgeführt. Das Mahdgut soll abtransportiert und – wenn möglich – einer stofflichen oder energetischen Nutzung zugeführt werden.
Im Falle einer Beweidung mit z.B. Schafen oder Ziegen, soll diese ab Juli, d.h. nach Ende der Brut- und Setzzeit, stattfinden.
Der Einsatz von Düngern und Gülle sowie von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Auf Pflegeumbrüche sowie Nachsaat wird verzichtet.
Bei der Einsaat und den ersten Pflegeeinsätzen sind die Hinweise des Saatgutherstellers zu befolgen.

Umfang: ca. 3.700 m²

A3 Eingrünung mit einer dreireihigen Hecke

Die geplante PV-FFA wird durch eine Gehölzpflanzung in die Landschaft eingebunden. Dazu wird entlang der nördlichen und östlichen Seite eine insg. ca. 5,5 m breite Baum- und Strauchhecke inkl. Saumbereich gepflanzt. Die Hecke wird 3-reihig mit einem

Reihenabstand von 1,5 m und einem Pflanzabstand der Sträucher und Bäume von 1,0 m in der Reihe vorgesehen. Der äußere, jeweils ca. 1 m breite Rand wird als Krautsaum entwickelt. Der Anteil an Bäumen darf 10 Prozent nicht unterschreiten.
Pflanzqualität:
Bäume: Hei, 3 x v., H 125 - 150 cm
Sträucher: 2 x v., je nach Art der Sortierung 60/80 cm, 80/100

Während der mind. 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege wird die Heckenpflanzung mit einem „kaninchensicheren Wildschutzzaun“ gesichert. Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege wird die Pflanzung durch regelmäßige Mahd und Wässerung derart entwickelt, dass der Charakter einer geschlossenen Baum- und Strauchhecke erreicht wird. Im Rahmen der Pflege sind Ausfälle >10% gleichwertig zu ersetzen.

Gehölzliste standortheimische Sträucher	
Quercus robur	Eiche (als Überhälter mind. 10%)
Rosa canina	Gemeine Heckenrose
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Corylus avellana	Gewöhnlicher Hasel
Prunus spinosa	Schlehe
Cornus mas oder sanguineum	Kornelkrische
Fagus sylvatica	Rotbuche
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Acer campestre	Feldahorn

Umfang: ca. 800 m²

A 4 <u>Anpflanzungen von 23 Hochstämmen mit zweireihiger Unterpflanzung</u>

Entlang der Straße „Zum Eckelbusch“ sowie entlang des westlichen Randes des Geltungsbereichs (Übergang Firmengelände) sind gemäß den Vorgaben der Stadt Lohne und des Landkreises Vechta insg. 23 Bäume (Hochstamm) zu pflanzen. Die

Baumpflanzungen erfolgen entlang der Straße zweireihig und entlang der westlichen Seite einreihig in einem Pflanzraster von ca. 10 m x 10 m.
Die Baumreihen werden durch eine 2-reihige Unterpflanzung mit Sträuchern ergänzt, so dass insgesamt der Charakter einer Strauchbaumhecke entsteht.

Pflanzqualität:
Bäume: Hei, 3 x v., H 125 - 150 cm
Sträucher: 2 x v., je nach Art der Sortierung 60/80 cm, 80/100

Während der mind. 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege wird die Baum- und Heckenpflanzung mit einem „kaninchensicheren Wildschutzzaun“ gesichert. Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege wird die Pflanzung durch regelmäßige Mahd und Wässerung derart entwickelt, dass der Charakter einer geschlossenen Baum- und Strauchhecke erreicht wird. Im Rahmen der Pflege sind Ausfälle >10% gleichwertig zu ersetzen.
Die Auflagen aus der Wiederherstellungsverfügung vom 18.11.2025 (Az.: 66-2684-2025-61) sind zu beachten.

Umfang: ca. 1.733 m² / 23 Bäume (1.600 m² / 16 Bäume bereits gepflanzt)

Gehölzliste standortheimische Baumarten und Sträucher	
Quercus robur	Eiche
Rosa canina	Gemeine Heckenrose
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Corylus avellana	Gewöhnlicher Hasel
Prunus spinosa	Schlehe
Cornus mas oder sanguineum	Kornelkrische
Fagus sylvatica	Rotbuche
Eunonymus fortunei	Pfaffenhütchen

Acer campestre	Feldahorn

6 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Ein Bauleitplan selbst stellt noch keinen Eingriffstatbestand dar, mit diesem wird jedoch ein Eingriff planungsrechtlich vorbereitet. Mit § 1a wurden in das BauGB umweltschützende Belange integriert, also auch explizit die Eingriffsregelung. Hierbei verweist das BauGB auf die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz („*Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in §1 Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung zu berücksichtigen.“).*

Angewandtes Verfahren

Mit dem Vorhaben sind erhebliche Auswirkungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbunden.
Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist das Osnabrücker Kompensationsmodell 2016, eine Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung (LANDKREIS OSNABRÜCK 2016). Jeder Biotoptyp erhält einen Wert auf einer Skala von 0 bis 5, wobei 5 dem höchsten Wert für Naturschutz und Landschaftspflege entspricht.
Mit der Anwendung des Verfahrens werden die erheblichen Beeinträchtigungen auf des Schutzgutes Boden multifunktional betrachtet.

Bewertung des Plangebietes vor Umsetzung des Bauleitplans

Die Bewertung basiert auf der durchgeführten Biotoptypenkartierung und der entsprechenden Bewertung der im Geltungsbereich vorkommenden Biotoptypen gemäß dem Osnabrücker Kompensationsmodell.
Der Geltungsbereich der Änderung des FNP befindet sich auf einer heutigen landwirtschaftlichen Nutzfläche, welche derzeit für den Maisanbau genutzt wird. Zu kleinen Teilen werden am Rand Saumstrukturen überplant. Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden nicht überplant, zum südlich gelegenen Wald wird ein Abstand von ca. 30 m zu den PV-Modultischen eingehalten.

Bewertung des Plangebietes nach Um-

Dem Wert des Ausgangszustands wird der Wert des Planungszustands gegenübergestellt, der sich aus der Multiplikation der geplanten Flächen mit den jeweiligen Wertfaktoren ergibt.

setzung des Bauleitplans	Die Abgrenzung der geplanten Flächen erfolgt dabei anhand der zeichnerischen Darstellung des Flächennutzungsplans.
Kompensationsergebnis	Im Detail wird der mit der Bauleitplanung verbundene Kompensationsbedarf im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. X ermittelt
Kompensationsmaßnahmen	Die Festlegung und Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt ebenfalls im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. X.

7 Planungsalternativen

7.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Entsprechend dem Grundsatz von § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. […] Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
§ 1a (5) fordert darüber hinaus, den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

Auf dem bestehenden Betriebsgelände ist bereits an jeder sinnvoll möglichen Stelle die Errichtung von Anlagen der Photovoltaik und Solarthermie in Planung bzw. bereits in der Umsetzung. Eine Potenzialabschätzung der Dachflächen erfolgte über die Firma NORDLOHNE ARCHITEKTEN UND INGENIEURE, LOHNE im April 2023. Über die Installation von entsprechenden Anlagen auf den Dachflächen der vorhandenen Betriebsgebäude lässt sich insgesamt eine potenzielle Leistung von rd. 2,85 MW erreichen. Im Bereich der geplanten 2. Schlachtlinie lässt sich mit der Dach-PV eine jährliche Leistung von 0,5 MW erzielen.
Auch das Potenzial von Fassaden-PV-Anlagen wurde durch das Büro EPB-PLAN GMBH, DIEPHOLZ im April 2023 geprüft. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass höchstens bei einem Neubau von Betriebsgebäuden eine Fassaden-PV-Anlage sinnvoll ist.
Auch das Potenzial der Parkplatzüberdachung wird durch das Unternehmen geprüft, ist aber in ausreichendem Maße kurzfristig nicht umsetzbar (DREES & HUESMANN 2024A). Hier können 1,0 MW / jährlich erzeugt werden. Die Überdachung im Sinne von Carports erfolgte im Sommer 2024.
Insgesamt kann zusammen mit der PV-FFA (3,4 MW) eine Gesamtleistung von 7,75 MW jährlich auf dem bestehenden Betriebsgelände erzeugt werden. Damit kann der errechnete zukünftige Bedarf des Betriebes von rd. 12 MW noch nicht gedeckt werden (DREES & HUESMANN 2024).
Eine Dekarbonisierung des Betriebes ist in Bezug auf den Klimawandel zu begrüßen und soweit möglich zu ermöglichen. In Zusammenarbeit zwischen der Stadt Lohne und dem OGS Wiesenhof wurde daher eine möglichst verträgliche Planung für die PV-FFA erarbeitet. Durch die abschirmenden Heckenstruktur und die Anlage eines extensiven Grünlandes auf der Freifläche erfährt der vorherige intensiv genutzte Maisacker teilweise eine ökologische Aufwertung. Auch die Nähe zum Betrieb verringert den nötigen Eingriff in die Landschaft auf ein vertretbares Maß. Alternative freie Flächen im Siedlungsraum, welche in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu dem Betrieb liegen und eine Verortung einer PV-FFA erlauben

würden, sind aus betrieblicher Sicht – unabhängig von einer Verfügbarkeit – nicht vorhanden (DREES & HUESMANN 2024A).
Standortalternativen werden daher nicht weiterverfolgt.

7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung, ist es nicht möglich die Dekarbonisierung der OGS Wiesenhof am Standort in Lohne zu ermöglichen und damit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die Fläche würde weiterhin als artenarmer Maisacker genutzt werden. Eine ökologische Aufwertung durch die Heckenpflanzung und die Einsaat eines extensiven Grünlandes würde nicht erfolgen.

8 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwacht die betroffene Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Folgende Maßnahmen zur Überwachung werden vorgeschlagen:

- Im Rahmen der Erstinanspruchnahme der Flächen wird eine Umweltbaubegleitung / ökologische Baubegleitung eingesetzt.
- Innerhalb von 2 Jahren nach Realisierung der Planung wird durch die Stadt Lohne eine Begehung des Geltungsbereichs durchgeführt, um zu prüfen, ob sich unvorhergesehene erhebliche Umweltwirkungen abzeichnen. In dieser Zeit wird auch die Ausführung von Vermeidungsmaßnahmen von der Stadt Lohne durch Ortsbesichtigung überprüft.
- Die Entwicklung der Gehölzpflanzungen soll im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege überwacht werden. Danach geht die Hecke in eine extensive, substanziell sichernde Pflege der OGS Wiesenhof über.

9 Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Zur Grundlagenerfassung und Beschreibung des Ist-Zustandes wurden die Daten zu den einzelnen Schutzgütern aus der allgemein zugänglichen Literatur und online verfügbaren Quellen entnommen und die Aussagen übergeordneter Planungen ausgewertet.

Die Bestandsaufnahme der Biotoptypten erfolgte nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2021). Die Bestandsaufnahme des faunistischen Artenspektrums zu den Artengruppen Vögel und Amphibien wurden im Jahr 2023 durch die Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH (LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH 2024C) durchgeführt. Die Ergebnisse der Erfassung wurden im Bericht zur Artenschutzprüfung ausgewertet (LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH 2026).

Bedeutende Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Vorhaben

Die Oldenburger Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG – OGS Wiesenhof (Teil der Lohmann & Co AG (PHW-Gruppe)) plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage an ihrem Betriebsstandort in Lohne. Der in der Anlage zukünftig produzierte Strom dient dem Eigenbedarf des geflügelverarbeitenden Betriebes. Um für die Realisierung des Vorhabens eine bauplanungsrechtliche Grundlage zu schaffen, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

Lage und Nutzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 2,7 ha und befindet sich östlich des Betriebsgeländes und grenzt an die Stellplatzflächen an. Sie liegt südlich am Wirtschaftsweg Zum Eckelbusch. Im Norden liegt eine Einzelhausbebauung mit Wohngebäude, östlich und südöstlich grenzen Ackerflächen an und südlich eine Waldfläche. Zwischen Waldfläche und Betriebsgelände befinden sich mehrere Teiche, die zur betriebsbezogenen Niederschlagsbeseitigung dienen. Das Plangebiet wird derzeit als Ackerfläche für den Maisanbau genutzt.

Vorgesehen ist die vorhabenbezogene Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO).

Gemäß der zugelassenen Grundflächenzahl 0,7 werden künftig rd. 70 % der Fläche mit Photovoltaikanlagen auf Modultischen überbaut („Satteldachbauweise“ in West-Ost-Ausrichtung). Diese dürfen eine Mindesthöhe von 2,50 m nicht unterschreiten sowie eine maximale Höhe von 2,50 über Geländeoberfläche nicht überschreiten. Der Mindestabstand der PV-Module zum Boden ist mit 80 cm festgesetzt. Zusätzlich ist ein Gebäude mit einer maximal zulässigen Höhe von 3,00 m über Geländeoberfläche zulässig.

Eine Einfriedung / Zaunanlage ist bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m über der unveränderten Geländeoberfläche plus Übersteigschutz (45°, 40 cm) mit einem Bodenabstand von mindestens 0,20 m zulässig. Es sind grüne luftdurchlässige Zäune zu verwenden.

Die Fläche unter und zwischen den Tischen sowie die freibleibenden Flächen werden als Grünland (Mähwiese oder extensive Beweidung) mit Regiosaatgut eingesät. Die Anlage wird nach Norden und Westen mit Baumhecken gemäß den Vorgaben des Landkreises Vechta und der

Stadt Lohne eingegrünt. Nach Osten wird sie durch eine dreireihige Heckenpflanzung in die Landschaft eingegliedert.

Bestandserfassung

Vorbereitend zur Umweltprüfung wurden örtliche Kartierungen der Avifauna und der Amphibien im Jahr 2023 durch das Büro Lindschulte Ingenieurgesellschaft durchgeführt und die Biotoptypen erfasst. Diese wurde gemäß den Bedingungen im Jahr 2025 angepasst.

Mensch

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich derzeit um eine Ackerfläche, die für den Maisanbau genutzt wird. Das Plangebiet besitzt damit im heutigen Zustand eine geringe Bedeutung für die Wohn- und Erholungsfunktion.

Die 93. Änderung des Flächennutzungsplans führt zu einem teilweisen Verlust der heutigen Ackerfläche. Sie wird in eine Grünlandfläche mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) umgewandelt wird.

Die Fläche wurde bereits aus dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 32 „Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld“ durch einen Flächentausch in gleicher Größe wie der Geltungsbereich herausgelöst.

Um das Landschaftsbild und damit die Erholungsfunktion des angrenzenden Landschaftsschutzgebiets nicht zu beeinträchtigen, sieht der B-Plan eine Eingrünung der Fläche nach Norden und Osten vor.

Die betriebsbedingten Störungen durch Wartungsarbeiten sind als gering einzustufen. Eine Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion ist insgesamt nicht gegeben.

Tiere und Pflanzen

<u>Pflanzen</u>

Bei dem größten Teil des Plangebietes handelt es sich um eine Ackerfläche, die dem Maisanbau dient. Im Süden grenzen ein Eichenmischwald sowie eine Teichanlage zur Niederschlagsversickerung an. Saumstrukturen befinden sich im Übergang zur Stellplatzanlage der OGS Wiesenhof im Westen. Im Osten und Südosten liegen weitere Ackerflächen.

Mit der 93. Änderung des Flächennutzungsplans werden vor allem die Ackerfläche sowie die Saumbereiche zum Betriebsgelände überplant. Nach Norden und Westen wird die Fläche mit einer Baumhecke und nach Osten mit einer dreireihigen Strauch-Baumhecke eingegrünt und aufgewertet. Die Freiflächen werden mit Regiosaatgut eingesät und als extensives Grünland entwickelt. Dadurch erhält die heutige Ackerfläche eine ökologische Aufwertung.

Tiere

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG hier nur Arten näher betrachtet, die europarechtlich geschützt sind (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie). Diese werden im Folgenden als „planungsrelevant“ bezeichnet

Vögel

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen wurden insgesamt 39 Vogelarten in und im Umfeld des Plangebietes festgestellt. Davon sind 6 Brutvogelarten sowie 7 Arten als Durchzügler und Nahrungsgäste planungsrelevant. Zudem wurde ein Höhlenbaum erfasst, der von einem Turmfalken-Paar als Brutplatz genutzt wurde.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass es bei Einhaltung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (VART 1 und 2) zu keinen erheblichen Störungen oder Tötung der planungsrelevanten Arten und damit zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Bei den planungsrelevanten Brutvogelarten stellen die Gehölz- und Gebüschbestände, Gebäude, Gewässerstrukturen sowie die Saumstrukturen einen wichtigen Funktionsraum als Brut- und Nahrungshabitat dar. Diese bleiben durch das geplante Vorhaben erhalten und werden durch die geplante Heckenpflanzung und die Grünlandeinsaat noch ergänzt.

Fledermäuse

Fledermäuse wurden im Rahmen der faunistischen Kartierungen nicht erfasst. Eine Potenzialanalyse auf Grundlage der vorhandenen Habitat-Strukturen hat ergeben, dass 10 verschiedene Fledermausarten potenziell im Plangebiet vorkommen. Der Gehölz- und Gebäudebestand bietet Quartiermöglichkeiten, lineare Strukturen bilden Leitlinien, die Ackerfläche und die Gewässer dienen als Nahrungshabitate für unterschiedliche Fledermausarten.

Da sowohl die Gebäudestruktur als auch die Gehölze im Bestand erhalten werden und durch neue Heckenstrukturen ergänzt werden, sind bei Einhaltung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (VART 1 – 4 und V 4 / VART 5) – insbesondere dem Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten und die Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung – keine negativen Auswirkungen und damit keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten.

Amphibien

Im Rahmen der Kartierungen wurden in den Regenrückhaltebecken 5 Amphibienarten festgestellt. Da die Teiche durch die vorliegende Planung nicht berührt werden, ist anlage- und betriebsbedingt nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen.

Baubedingt kann es zur Gefährdung von Individuen kommen, die ins Baufeld einwandern. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme VART 3 (Kontrolle auf Vorkommen von Amphibien) kann eine Gefährdung der Individuen verhindert werden, so dass keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

Boden, Fläche und Wasser

Die Bodenkarte Nordrhein-Westfalen weist das Plangebiet als „Mittleren Podsol“ aus. Es handelt sich um extrem sandigen Boden. Die Ertragsfähigkeit wird mit sehr gering angegeben, die Bodenzahlen der Bodenschätzung liegen zwischen 14-18 (sehr gering). Auch die Verdichtungsempfindlichkeit wird als sehr gering eingestuft. Der Mittlere Grundwasserstand liegt in mind. 2 m Tiefe. Der anstehende Boden wird nicht als schutzwürdig eingestuft. Allerdings besitzt er eine sehr hohe Funktionserfüllung als Ausgleichskörper im Bodenwasserhaushalt (AKWH) (1991-2020).

70 % des Geltungsbereichs werden mit den Modultischen der PV-FFA überbaut. Die tatsächliche Versiegelung durch die Pfosten der Modultische sowie der Nebenanlagen liegt bei 2 % der Fläche. Die Niederschläge werden von den PV-Modulen auf den Boden abgeleitet und vor Ort versickert. Die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und dauerhafte Einsaat mit einem extensiven Grünland bedeutet eine Aufwertung für das Schutzgut Boden und Wasser. Außerhalb der geringfügigen Vollversiegelung bleiben die Bodenfunktionen bei Umsetzung eines Satteldach-Modultisch-Konzeptes vollständig erhalten.

Die hier überplante landwirtschaftliche Nutzfläche eignet sich aufgrund der niedrigen Bodenwertzahl (extrem sandiger Boden) nicht für eine höherwertige landwirtschaftliche Nutzung. Die Fläche steht im Eigentum der Lohmann & Co AG.

Dem Ziel der Schaffung von Möglichkeiten zur regenerativen Stromversorgung wird durch die hier betrachtete Planung ein Vorrang vor dem Verlust von nicht vermehrbarer landwirtschaftlich genutzter Fläche eingeräumt.

Eine Agri-PV nach DIN SPEC 91434 hier kommt nicht zur Ausführung, da aufgrund der Kleinflächigkeit keine wirtschaftlich sinnvolle Bewirtschaftung möglich ist. Um den gleichen Stromertrag zu erzielen, müsste eine Agri-PV-Anlage daher erheblich größere Flächen beanspruchen. Dies wäre nicht im Sinne einer flächensparsamen Nutzung zu verstehen. Eine alternative landwirtschaftliche Nutzung, die eine engere Stellung der Modultische zueinander erlaubt, i.S. einer Nutzung für Beerenanpflanzungen (ggf. als Erdbeerfeld) macht einen entsprechenden Betreiber erforderlich, der bei der Größe der Fläche und dem landwirtschaftlichen Ertrag der Fläche unter Berücksichtigung der Aufstellung einer Agri-PV nicht zu erwarten ist.

Klima und Luft

Insgesamt kommt dem Plangebiet eine allgemeine Bedeutung als Entstehungsfläche für Kaltluftströme zu. Aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der bestehenden Vorbelastung durch das westlich in Hauptwindrichtung benachbarte Betriebsgelände ist die klimatische Bedeutung des Plangebietes als nachrangig einzustufen. Immissionen sind betriebsbedingt lediglich bei der Wartung und Instandhaltung in geringem Maße zu erwarten.

Durch den Bau der PV-FFA kommt es daher zu keiner erhebliche Beeinflussung des Schutzgutes Klima und Luft. Die vollständige Umstellung der OGS Wiesenhof auf Solarstrom und Solarthermie stellt hingegen einen Beitrag zur Verminderung der CO_2-Emissionen und damit zum Klimaschutz dar.

Landschaftsbild

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. X grenzt an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 32 „Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld“.

Die Fläche wurde aus dem Gebiet herausgelöst und durch Waldflächen weiter südlich bei Lohne-Ehrendorf in gleicher Größe wie der Geltungsbereich getauscht. Der Fachbeitrag zum Flächentausch hat ergeben, dass die Tauschfläche im Vergleich zum Plangebiet als ökologisch wertgebender einzustufen ist und sie dem Schutzziel des Gebietes entsprechen.

Um das Landschaftsbild und damit die Erholungsfunktion des zukünftig angrenzenden Landschaftsschutzgebiets nicht zu beeinträchtigen, sieht der B-Plan eine Eingrünung der Fläche nach Osten mit dreireihigen Heckenpflanzungen sowie Baumpflanzungen mit zweireihiger Unterpflanzung nach Norden und Westen vor.

	Unter Berücksichtigung der vorangehend beschriebenen Aspekte wird der Eingriff in das Landschaftsbild als nicht erheblich bewertet.
Maßnahmen zur Vermeidung / Schutzmaßnahmen	Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Verminderung von Beeinträchtigungen sind in Kapitel 5 sowie in Anhang 2 des Umweltberichtes beschrieben.
Ermittlung des Kompensationsbedarfs	Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird das Bewertungsverfahren „Osnabrücker Modell“ herangezogen. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich Zum Eckelbusch“ ergibt sich ein Kompensationsüberschuss von insgesamt 7.516 Werteinheiten. Dieser entsteht durch die Umwandlung einer intensiv genutzten Ackerfläche in ein extensives Grünland sowie die Anlage der randlichen Hecken und Baumpflanzungen um die PV-FFA, die in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz eingestellt wurden.
Maßnahmen zum Ausgleich	Eine Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen findet sich in Kapitel 5. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Ansaat der Ackerfläche mit einer extensiven Grünlandmischung und die Neupflanzung einer Hecke.
Maßnahmen zur Überwachung	• Im Rahmen der Erstinanspruchnahme der Flächen wird eine Umweltbaubegleitung / ökologische Baubegleitung eingesetzt. • Innerhalb von 2 Jahren nach Realisierung der Planung wird durch die Stadt Lohne eine Begehung des Geltungsbereichs durchgeführt, um zu prüfen, ob sich unvorhergesehene erhebliche Umweltwirkungen abzeichnen. In dieser Zeit wird auch die Ausführung von Vermeidungsmaßnahmen von der Stadt Lohne durch Ortsbesichtigung überprüft. • Die Entwicklung der Gehölzpflanzungen (A3 und A4) soll im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege überwacht werden. Danach geht die Hecke in eine extensive, substanziell sichernde Pflege der OGS Wiesenhof über.

<u>Bearbeitung:</u>

Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH
Nordhorn, 17.08.2026

gez. i.A. Dipl. Landsch.-ökol. Franzis Brüse

11 Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien und Normen

BARTSCHV (2013): Bundesartenschutzverordnung, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.

BAUGB (2022): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.

BBODSCHG (2021): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

BNATSCHG (2022): Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes–Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 01 Juni 2017.

DIN 18915: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, Juni 2018.

DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Juli 2014.

FFH-RICHTLINIE (2014): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen; Abl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert am 23.09.2003, berichtigt am 23.3.2014 (Abl. L 095).

NBodSchG (2018): Niedersächsisches Bodenschutzgesetz vom 19. Februar 1999, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl: S. 66).

NNatSchG (2010): Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -) Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).

RAS-LP 4: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999.

R SBB (2023): Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen RSBB 2023, Ausgabe 2023.

UVPG (2021): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 (2017): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1); geändert durch Verordnung (EU) 2017/160 der Kommission vom 20.01.2020 (ABl. L27 vom 01.02.2017, S. 1)

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (2013): Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten; Abl. L 020 vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013.

VV-ARTENSCHUTZ (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Stand 06.06.2016.

WHG (2022): Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist.

Literatur und Internetquellen

AHO (2018): AHO-Schriftenreihe, Heft NR. 27 Umweltbaubegleitung; Stand Mai 2018; AHO-Fachkommission Freianlagenplanung; Berlin.

BAUER, H.G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. – 2. vollständig überarbeitete Auflage, AULA-Verlag Wiebelsheim.

DRACHENFELS, O. V. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. In: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Nr. 4/2010.

DRACHENFELS, O. V. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung;

Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN); in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Nr. 2/2024.

DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen; Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN); in: Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Nr. A/4.

DREES & HUESMANN (2026A): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich Zum Eckelbusch“ für ein Teilgebiet westlich „Am Grevingsberg“ - Brägeler Straße / südlich „Zum Eickelbusch“ / westlich Pickerweg. Begründung mit örtlichen Bauvorschriften. Bielefeld.

DREES & HUESMANN (2026B): 93. Änderung des Flächennutzungsplanes („Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“) für eine Teilgebiet westlich „Am Grevingsberg“ - Brägeler Straße / südlich „Zum Eickelbusch“ / westlich Pickerweg. Begründung. Bielefeld.

DREES & HUESMANN (2026C): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich Zum Eckelbusch“ mit örtlichen Bauvorschriften. Entwurf.

EPB-PLAN GMBH (2023): Fassaden PV Anlage Am Standort Brägeler Straße, Lohne. Beurteilung der Fassadenflächen, Umsetzbarkeit PV. Diepholz.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

LABO (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung; Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz.

LANDKREIS VECHTA (2021): Regionales Raumordnungsprogramm 2021 für den Landkreis Vechta. Abschrift. https://www.landkreis-vechta.de/fileadmin/user_upload/Zeichnerische_Darstellung.pdf; Abruf am 12.09.2024.

LANDKREIS VECHTA (2024A): BürgerGIS für den Landkreis Vechta. https://vianovis.net/lkr-vechta/; Abruf am 12.09.2024.

LANDKREIS VECHTA (2024B): Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich Zum Eckelbusch“ vom 26.09.2024.

LBEG (2023): NIBIS® Kartenserver des Nds. Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie; Abruf im Semptember 2024.

LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT (2024A): Fachbeitrag zum Tausch von Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld“. Nordhorn.

LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT (2026): Bericht zur Artenschutzprüfung. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich Zum Eckelbusch“; Nordhorn.

LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT (2024C): Ergebnisbericht der faunistischen Bestandserfassung. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich Zum Eckelbusch“; Nordhorn.

MÖLLER (2024): Verlegeplan Solarmodule; Stand 30.01.2024; Diepholz.

MUNDS (2024A): NUMIS – Das niedersächsische Umweltportal; Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz; https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/; Abruf im September 2024.

MUNDS (2024b): Umweltkarten Niedersachsen, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschuzt. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau; Abruf im September 2024

NLWKN (2023a): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Abruf am 28.11.2023, https://www.nlwkn.niedersach-sen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzug-shinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

NLWKN (2023b): Verzeichnis der in Niederachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Aktualisierte Fassung, Abruf am 28.11.2023.

NORDLOHNE ARCHITEKTEN (2023): Potenzialabschätzung zur Nutzung der Dachflächen auf dem Betriebsgebäuden der OGS Wiesenhof. PV-Anlagen-Belegung; Lohne.

STADT LOHNE (1982): Flächennutzungsplan ´80 Stadt Lohne/O.; Lohne.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; Radolfzell.

THEUNERT, R. (2008A): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Stand 1. November 2008. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-139.

THEUNERT, R. (2008B): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Stand 01. November 2008. Teil B: Wirbellose Tiere. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/:08): 153-208.

Lindschulte
Ingenieurgesellschaft
mbH

NINO-Allee 30 | 48529 Nordhorn
Tel. +49 5921 88 44-0
nordhorn@lindschulte.de

Fachbeitrag zum Tausch von Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld“

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2 Bestandssituation der Tauschfläche 2

3 Verordnung des Landschaftsschutzgebietes 4

4 Fazit 4

5 Quellenverzeichnis 5

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Oldenburger Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage an ihrem Betriebsstandort in Lohne. Der in der Anlage zukünftig produzierte Strom dient dem Eigenbedarf des Geflügel verarbeitenden Betriebes. Um für die Realisierung des Vorhabens eine bauplanungsrechtliche Grundlage zu schaffen, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Hierzu wurde vom Vorhabenträger am 25.04.2023 ein Antrag auf Einleitung des Bauleitplanverfahrens gestellt.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um das Flurstück 267/3, Flur 22 in der Gemarkung Lohne, eine für die landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesene Fläche am Rand des Landschaftsschutzgebietes „Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld“ (LSG VEC Nr. 32). Die Fläche wird derzeit noch für den Maisanbau genutzt. Da die Errichtung

einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit dem Schutzzweck des LSG nicht vereinbar ist, ist für die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes die Löschung der Fläche aus dem LSG notwendig. Zum Ausgleich dessen ist ein Flächentausch vorgesehen, womit eine Fläche in vergleichbarer Größe auf Basis des § 19 NNatSchG in das LSG aufgenommen wird.

Der vorliegende Bericht dient der umweltfachlichen Einschätzung, ob es sich bei der Tauschfläche um eine Fläche handelt, welche den Schutzzweck gemäß der Verordnung des LSG Nr. 32 erfüllen kann. Die Einschätzung konzentriert sich auf die für das LSG maßgeblichen Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen.

2 Bestandssituation der Tauschfläche

Bei der Tauschfläche handelt es sich um einen ca. 3 ha großen Teilbereich des Flurstücks 132/3, Flur 42 in der Gemarkung Lohne. Am 22.04.2024 erfolgte durch die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH eine Ortsbegehung zur Abschätzung der Bestandssituation. Als Tauschfläche in Betracht gezogen werden die zwei Waldflächen auf dem Flurstück (s. Abb. 1).

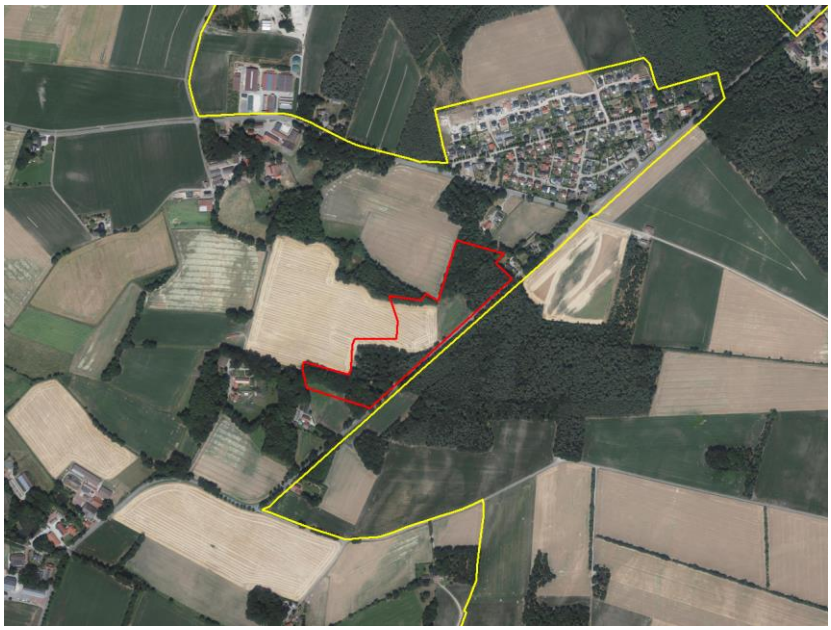

Abbildung 1: Übersicht über das Flurstück 132/3 (rot), Flur 42 in der Gemarkung Lohne und die Grenze des LSG Nr. 32 (gelb). (Quelle: MU Niedersachsen 2024, Grundsteuer-Viewer Niedersachsen)

Das Flurstück liegt mit der südlichen Kante direkt an der Kroger Straße. Bei den Waldflächen handelt es sich zum Großteil um Mischwaldbestände. Das nördliche Waldstück verfügt über einen hohen Eichen- und Kiefernanteil (> 50%), über Buchen (< 50%) und u. a. vereinzelt Birken und Ebereschen (< 10%). Die Brusthöhendurchmesser (BHD) der Bäume liegen hier bei ca. 10 bis 50 cm (s. Abb. 2). Bei der südlichen Waldfläche besteht ein ca. 80 x 30 m großer Streifen an der Kroger Straße mit Kiefern mit einem BHD zwischen 20 und 40 cm (s. Abb. 3). Nach Westen hin geht der südliche Wald in einen Mischwald mit einem überwiegenden Buchenanteil (> 70%), Eichen, Kiefern, Stechpalme (< 30%) und u. a. vereinzelten Birken und Ebereschen über. Der BHD

betrug ca. 10 bis 70 cm (s. Abb. 4). Im südlichen Waldstück verlaufen zudem ein asphaltierter Weg und ein Graben mit geringer Wasserführung. Bei beiden Waldflächen ist der Totholzanteil gering und die Reproduktion der Bestände erfolgt nach optischer Einschätzung über Naturverjüngung. Es besteht eine Mischung aus verschiedenen Altersklassen, wobei an einigen der älteren Bäumen Baumhöhlen festgestellt werden konnten (s. Abb. 5).

Abbildung 2: Blick auf die nördliche Waldfläche.

Abbildung 3: Blick auf einen Teilbereich der südlichen Waldfläche.

Abbildung 4: Blick auf einen Teilbereich der südlichen Waldfläche.

Abbildung 5: Buche mit Baumhöhle in der südlichen Waldfläche.

Bei der einmaligen Begehung des Flurstücks konnten ein paar der typischen Waldvogelarten erfasst werden. Dazu gehören u.a. Buntspecht (*Dendrocopus major*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Hohltaube (*Columba oenas*). Das Vorkommen dieser Arten unterstreicht das höhere Alter mancher Bäume vor Ort und der damit verbundenen Habitatfunktionen. Mit dem Vorkommen weiterer Brutvogelarten wie u a. Waldohreule (*Asio otus*) oder Waldkauz (*Strix aluco*) ist zu rechnen. Ebenso ist das Vorkommen von mehreren Fledermausarten, z. B. Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) oder Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), zu erwarten. Des Weiteren ist grundsätzlich ein Vorkommen von Amphibien am Graben möglich.

Es handelt sich bei den betrachteten Waldstücken um relativ lichte Waldflächen mit vielen Randzonen sowie Offenlandbezug und in direkter Siedlungsnähe. Die Landschaft der Umgebung besteht aus einem Mosaik aus größeren und kleineren Waldgebieten, Offenland, Siedlungen und vereinzelter Wohnbebauung.

3 Verordnung des Landschaftsschutzgebietes

Das LSG „Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld“ wurde am 9. Januar 1986 ausgewiesen. Es hat eine Größe von 1680 ha und erstreckt sich über die Gemeinden Vechta, Lohne und Steinfeld im Landkreis Vechta. Der Schutzzweck des LSG liegt bei der Erdoberflächenausprägung und der abwechslungsreichen Landschaft mit Acker-, Grünland- und Waldflächen des Geestrückens (s. Verordnung LSG Nr. 32). Eine besondere Bedeutung wird der Erhaltung zusammenhängender Waldgebiete zugesprochen, da diese im Zusammenhang mit den in landwirtschaftlicher Nutzung befindlichen Freiräumen wegen ihres vielseitigen Aufbaues und Charakters eine weitgehende intakte Lebensgrundlage für die Tier- und Pflanzenwelt darstellen. Der Landschaftsraum hat zudem eine wichtige Erholungsfunktion. Außerdem sollen unter Einbeziehung von Freiräumen vor den Waldflächen störende Einflüsse auf das Landschaftsbild vermieden werden. Zu den im Landschaftsrahmenplan Landkreis Vechta formulierten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden u. a. die Erhöhung des Laubholzanteiles, die Schaffung von Waldrändern mit standortheimischen Laubholzarten und die Vergrößerung des Waldanteiles zu größeren zusammenhängenden Waldkomplexen gezählt. Bei den Beeinträchtigungen des LSG wird u. a. die intensive landwirtschaftliche Nutzung genannt.

Das betrachtete Flurstück befindet sich derzeit direkt an der Grenze zum LSG Nr. 32 und wird von diesem durch die Kroger Straße getrennt (s. Abb. 1). Die an die Kroger Straße angrenzenden Flächen des LSG sind ebenfalls Waldgebiete mit einem höhen Nadelholzanteil. Die als potenzielle Tauschfläche betrachteten Waldflächen würden eine Erweiterung der Waldfläche des LSG in nördliche Richtung darstellen. Sie bieten zusätzliche wertvolle Waldrandzonen und Übergangsbiotope/-habitate zum Offenland. Bei den Waldbeständen auf der Tauschfläche handelt es sich zudem um höherwertige Biotope als bei der bisherigen Ackerfläche im LSG. Der Laubholzanteil im LSG würde mit dem Tausch der Flächen erhöht werden. Die Waldflächen dienen darüber hinaus als Verbindungstücke zwischen der angrenzenden Waldfläche des LSG und den nördlich gelegenen Waldgebieten des LSG (s. Abb. 1). Sie stellen für Tierarten ein Trittsteinbiotop dar. Dies alles entspricht den Schutz-, Pflege und Entwicklungszielen des LSG.

4 Fazit

Die betrachteten Waldstücke auf dem Flurstück 132/3, Flur 42 in der Gemarkung Lohne sind für die Aufnahme ins LSG Nr. 32 und als Tauschfläche zum Flurstück 267/3, Flur 22 geeignet. Die Bestandsituation der betrachteten Waldflächen entspricht dem Schutzzweck und den Schutz-,

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des LSG und stellen sogar höherwertige Biotope als die Ackerfläche dar, die aus dem LSG entlassen werden soll.

Der Tausch der beiden Flächen wird demnach aus fachlicher Sicht empfohlen.

Bearbeitet:
LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH
Nordhorn, 19.08.2024

gez. i. A. Sandra Bindewald

5 Quellenverzeichnis

BNATSCHG (2022): Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

LANDKREIS VECHTA (1986): Verordnung vom 9. Januar 1986 zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Städte Vechta und Lohne und der Gemeinde Steinfeld (Landkreis Vechta) – Landschaftsschutzgebiet „Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld“ – Landschaftsschutzgebiet Nr. 32.

LANDKREIS VECHTA (2005): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Vechta – Umsetzung des Zielkonzeptes.

NNATSCHG (2022): Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010; zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).

OLDENBURGER GEFLÜGELSPEZIALITÄTEN
GmbH & Co. KG

Bericht zur Artenschutzprüfung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. X

„Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage

südlich zum Eckelbusch“

93. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“

Verfasser:

BKW ENGINEERING Lindschulte

NINO-Allee 30
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/8844-0

Bearbeitung: I. Haste, M.Sc.

S. Bindewald, M. Sc.

Nordhorn, im Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Anlass und Aufgabenstellung 4
1 Rechtlicher Rahmen 4
2 Lage und Charakterisierung des Untersuchungsraumes 6
3 Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung 8
4 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren 9
5 Ermittlung des Artenspektrums 11
5.1 Nicht relevante Artengruppen 11
5.2 Potentiell relevante Artengruppen 13
5.2.1 Avifauna 13
5.2.2 Horst- und Baumhöhlenkontrolle 14
5.2.3 Fledermäuse 15
5.2.4 Amphibien 15
6 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen 16
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen 16
7 Konfliktanalyse 18
7.1 Avifauna 18
7.1.1 Ungefährdete Vogelarten 18
7.1.2 Vogelarten der Vorwarnliste 19
7.1.3 Gefährdete Vogelarten 23
7.2 Fledermäuse 24
7.3 Amphibien 25
8 Zusammenfassung der Artenschutzprüfung 26
9 Quellenverzeichnis 28

Anhang

Anhang 1 Ergebnisbericht Brutvögel und Amphibien (LINDSCHULTE 2024)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes im Raum, Quelle: MU Nds. 2023 7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Festgestellte planungsrelevante Vogelarten im oder am Untersuchungsraum. 14

Tabelle 2: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsgebiet. 15

Tabelle 3: Amphibienarten während der Bestandserfassung 2023. 16

Kartenverzeichnis

Karte 1 Fundpunktkarte Brutvögel und Amphibien aus dem Ergebnisbericht von 2024 (LINDSCHULTE 2024)

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Oldenburger Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage an ihrem Betriebsstandort in Lohne. Der in der Anlage zukünftig produzierte Strom dient dem Eigenbedarf des Geflügel-verarbeitenden Betriebes. Um für die Realisierung des Vorhabens eine bauplanungsrechtliche Grundlage zu schaffen, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Hierzu wurde vom Vorhabenträger am 25.04.2023 ein Antrag auf Einleitung des Bauleitplanverfahrens gestellt.

Unter Zugrundelegung gezielter Bestandserfassungen der Avifauna und der Amphibien aus dem Jahr 2023 soll im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung analysiert werden, ob es vorhabenbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Darüber hinaus wurde untersucht, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit im Falle eines möglichen Vorkommens von besonders und streng geschützten Arten für Niedersachsen bei der Projektrealisierung nicht gegen das Artenschutzrecht verstoßen wird.

Zur Überprüfung, ob durch den Neubau der Freiflächen-Photovoltaikanlage bzw. die damit verbundene zukünftige Nutzung des Gebietes geschützte Arten betroffen sind, wurde die LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH im Frühjahr 2023 mit den Kartierungen zur Avifauna, zur Artengruppe der Amphibien sowie zur Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Im Frühjahr 2025 kam es zu einer Entfernung von Gehölzen im Vorhabenbereich und damit zu einer Änderung der Bestandssituation, welche für die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt wurde.

2 Rechtlicher Rahmen

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 u. 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 u. 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Zu den **besonders geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs IV der RL 92/93 EWG (sog. FFH-Richtlinie oder FFH-RL),
- Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der RL 79/409/EWG (sog. Vogelschutz-Richtlinie oder V-RL),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO),
- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97,

- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten bilden dabei eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vergl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Zu den **streng geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO),
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabenplanung in Bezug auf nach § 15 zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt.

Da eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, umfasst die ASP nach derzeitigem Rechtsstand:

a) Arten des Anhangs IV der FFH-RL

b) Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL

Eine Übersicht über die im Rahmen einer ASP zu prüfenden Arten bietet das Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten Teil A und B des NLWKN (2015). Diese Auswahl wird im Folgenden als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z. B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist z. B. dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung bzw. Beeinträchtigung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige

Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Ziel der nachfolgenden ASP ist es zu überprüfen, ob es projektbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und Art. 5 V-RL kommt.

3 Lage und Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Lage und Abgrenzung

Das Untersuchungsgebiet zum Bau der Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) liegt am östlichen Rand der Stadt Lohne im Landkreis Vechta, Niedersachsen (s. Abbildung 1). Die PV-Anlage soll als Freiflächenanlage auf den Flurstücken 267/3 und 267/2 in der Gemarkung Lohne, Flur 22 errichtet werden. Dabei handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche östlich angrenzend zum Betriebsgelände der Oldenburger Geflügelspezialitäten an der Straße „Am Grevingsberg“ und südlich der Straße „Zum Eckelbusch“. Die Fläche hat eine Größe von ca. 2,7 ha. Das Untersuchungsgebiet umfasst die Fläche der geplanten PV-Anlage mit einen 50 m-Radius um die Vorhabenfläche und die südlich angrenzenden Gewässer. Das Untersuchungsgebiet ist damit ca. 6,9 ha groß.

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes im Raum. Quelle Hintergrundbild: MU Nds. 2026.

Schutzgebiete

Der Untersuchungsraum überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld“ (LSG VEC 00072). Die Vorhabenfläche wurde von der Stadt Lohne parallel zum Bauleitplanverfahren aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung entlassen und ist nicht Teil des Landschaftsschutzgebietes.

Das Naturschutzgebiet „Südlohner Moor“ (NSG WE 00174) befindet sich in ca. 1,3 km und das Naturschutzgebiet „Aschener Moor/Heeder Moor“ (NSG HA 00220) in ca. 2,4 km Entfernung.

Aufgrund der großen Entfernungen sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auf die genannten Schutzgebiete zu erwarten.

Realnutzung

Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen und das Betriebsgelände, welches westlich an die Vorhabenfläche anschließt, geprägt (s. Abbildung 2).

Auf dem Flurstück 267/3, auf welchem die PV-Anlage gebaut werden soll, befindet sich eine landwirtschaftliche Nutzfläche, welche bisher zum Maisanbau genutzt wurde. Weitere landwirtschaftliche Nutzflächen schließen sich östlich und nordöstlich an. Am nordwestlichen Rand des Flurstücks verläuft eine neu angepflanzte Gehölzreihe. Die geplante PV-Anlage beinhaltet auch das Flurstück 267/2, welches ein Gebäude und Saumstrukturen beinhaltet.

Im Norden zwischen der „Brägeler Straße“ und „Zum Eckelbusch“ liegt ein Waldstück mit Beständen von Eiche, Kiefer, Birke und Spitzahorn. Im Süden liegt eine Waldparzelle mit Eichen- und Kiefern-Mischbeständen.

Südlich der Vorhabenfläche westlich angrenzend an das Waldgebiet befinden sich Gewässer in Form von vier Stillgewässern. Es handelt sich um naturferne Staugewässer.

Der Norden und der Westen sind durch anthropogene Strukturen geprägt. Im Norden befindet sich die Straße „Zum Eckelbusch“ mit vereinzelter Wohnbebauung und zugehörigen Gärten. Im Westen liegen Lagerplätze, Industriegebäude und ein Parkplatz.

Abbildung 2: Darstellung des Untersuchungsgebietes (rot) und der angrenzenden Gewässer (blau). Quelle Luftbild: LGLN 2026.

4 Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung

Von März bis Juli 2023 erfolgten acht Begehungen zur Erfassung der Brutvögel, der Amphibien und der Biotoptypen. Eine detaillierte Beschreibung der Methodik und der Ergebnisse der Erfassung können dem Ergebnisbericht der faunistischen Bestandserfassungen entnommen werden

(LINDSCHULTE 2023). Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung basiert neben den Kartiererergebnissen auch auf Angaben zu potenziell vorkommenden Arten (Potenzialanalyse). Diese Angaben sind

- das derzeitig bekannte Verbreitungsgebiet der Art, sowie
- die Eignung des Vorhabengebietes als Lebensraum für diese Art.

Liegt das Vorhabengebiet innerhalb des derzeit bekannten Verbreitungsgebietes und ist es als Lebensraum geeignet, so wird angenommen, dass die Art im Vorhabengebiet (potenziell) vorkommt. Für diese Arten wird eingeschätzt, ob die Auswirkungen des Vorhabens zu Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 (1) BNatSchG führen.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

5 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit dem Neubau der PV-Anlage ist ein Eingriff in den betroffenen Acker und die angrenzenden Saumstrukturen geplant. Neben dem Bau der PV-Anlage und der Zuwegung sind Pflanzungen einer mehrreihigen Baum-Strauchhecke im nördlichen und östlichen Randbereich der Vorhabenfläche und eine Grünlandeinsaat mit Regiosaatgut Photovoltaik unterhalb der PV-Module vorgesehen. Neben anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind insbesondere baubedingte Störungen durch Lärm, Licht und Bewegung zu erwarten, die allerdings nur von temporärer Dauer sind. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist eine Veränderung der vorhandenen Biotoptypen und Strukturen verbunden, die einen Lebensraum für verschiedene Vogelarten darstellen.

Grundsätzlich ist von folgenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf die innerhalb des UGs vorkommendes Arten durch den Neubau der PV-Anlage auszugehen.

<u>Baubedingte Auswirkungen</u> sind die während der Bauzeit auftretenden Beeinträchtigungen, die durch Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Baumaterialien und Boden, Befahren durch

Baufahrzeuge sowie ggf. durch Wasserhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden. Sie sind in der Regel vorübergehenden Charakters.

Anlagebedingte Auswirkungen sind die nach Fertigstellung der Baumaßnahme temporäre oder dauerhaft verbleibende Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind die mit dem Betrieb der PV-Anlage verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

Im vorliegenden Fall wird dabei von folgenden Wirkfaktoren ausgegangen:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Bauzeitliche, d.h. zeitlich befristete temporäre Störungen durch Licht, Lärm, Erschütterungen o.ä. (sog. Kulissenwirkung),
- Störungen durch den Baubetrieb z.B. durch Baustellenverkehr und Erdarbeiten,
- Kollisionen von Tieren mit Bau- und Zulieferfahrzeugen (da Kollisionen von mobilen, flugfähigen Arten mit Fahrzeugen meist erst ab Geschwindigkeiten von über 50 km/h zu erwarten sind (LBV SH 2011), wird dieser potenzielle Konflikt als vernachlässigbar eingeschätzt und im Folgenden nicht weiter betrachtet),
- Temporäre Flächen- bzw. Lebensrauminanspruchnahme durch die Einrichtung von Baustelleneinrichtungs- und Materiallagerflächen,

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Durch den Bau der PV-Anlage und den zugehörigen Nebenanlagen kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Bereich der Anlage (Inanspruchnahme einer Ackerfläche und von Saumstrukturen). Die Fläche unter den Modultischen wird in Grünland umgewandelt (potenzielle Habitataufwertung),
- Versiegelung des Bodens durch Bau der Nebenanlagen (Trafostationen usw.) sowie der Pfosten der Modultische (geschätzter Versiegelungsgrad von ca. 2%),
- Barriere-Effekte durch Einzäunungen (da für die Zaunanlagen eine Maximalhöhe von 2,5 m mit einem Bodenabstand von mindestens 0,2 m festgelegt ist, wird dieser potenzielle Konflikt als vernachlässigbar eingeschätzt und im Folgenden nicht weiter betrachtet),

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingte Störungen in Form von Lärm, Licht und Bewegung durch Wartungs- und Pflegemaßnahmen der Anlage.

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die o.g. Wirkfaktoren dazu führen, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

6 Ermittlung des Artenspektrums

Wie unter Kap. 3 dargestellt, bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben zunächst auf die **europarechtlich geschützten Arten** (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten) beschränkt.

6.1 Nicht relevante Artengruppen

Von den in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a und 2008b) kommen nach Potenzialanalyse bei folgenden Artengruppen keine Anhang IV-Arten der FFH-RL vor und sind von daher nicht zu betrachten:

- Moose
- Flechten
- Pilze
- Hautflügler
- Echte Netzflügler
- Springschrecken
- Webspinnen
- Krebse
- Stachelhäuter

Weitere Anhang IV-Arten der nachfolgenden Artengruppen können aus verschiedenen Gründen (Art ist in Niedersachsen ausgestorben, fehlender Nachweis im Naturraum, Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht keinesfalls den Habitatansprüchen der Art o.ä.) ebenfalls a priori ausgeschlossen werden.

Säugetiere

Innerhalb des Untersuchungsgebietes können folgende Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL (wie z.B. Meeressäuger, semiaquate Säugetiere, Wildkatze, Luchs) aufgrund nicht geeigneter Habitatstrukturen oder fehlendem Vorkommen ausgeschlossen werden.

Des Weiteren können Wölfe (*Canis lupus*) im Vorhabengebiet vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird jedoch aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung nicht angenommen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist das Vorkommen von Fledermäusen zu erwarten. Die an den Vorhabenbereich angrenzenden Gehölze stellen geeignete Quartier- und Jagdhabitate sowie Leitstrukturen dar.

Fische und Rundmäuler

Lebensstätten dieser Arten der FFH-RL sind innerhalb des Änderungsbereichs aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen nicht vorhanden. Es ist demnach keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Libellen

Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht nicht den Habitatansprüchen von Libellen, die im Anhang IV der FFH-RL geführt werden. Darüber hinaus sind keine aktuellen Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-RL im Untersuchungsgebiet verzeichnet (NLWKN 2011). Entsprechend sind projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe ausgeschlossen.

Schmetterlinge

Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht nicht den Habitatansprüchen der Schmetterlingsarten, die gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt sind. Auch befinden sich nach THEUNERT (2008b) und NLWKN (2011) keine aktuellen Vorkommen von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-RL im Naturraum. Projektbedingte Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Schmetterlingsarten werden aus den genannten Gründen ausgeschlossen.

Weichtiere

Nach Angaben des NLWKN (2011) befinden sich keine aktuellen Vorkommen von Weichtieren des Anhangs II der FFH-RL im Naturraum. Darüber hinaus entspricht das Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes nicht den Habitatansprüchen der Weichtierarten der FFH-RL. Projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe können dementsprechend ausgeschlossen werden.

Käfer

Die gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Käferarten sind in Niedersachsen entweder ausgestorben, im Naturraum nicht nachgewiesen oder aber auf Strukturen angewiesen, die im Planungsraum nicht vorkommen (z.B. starkes Totholz). Projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe können somit ausgeschlossen werden.

Reptilien

In den Vollzugshinweisen des NLWKN (2011) wird der Untersuchungsraum als Verbreitungsgebiet von den Arten Kreuzotter (*Vipera berus*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) angesehen. Die angrenzenden Strukturen im Untersuchungsraum weisen jedoch keine geeigneten Habitatfunktionen für die genannten Arten auf. Daher sind Reproduktionsräume oder Vorkommen von den planungsrelevanten Reptilien innerhalb des Untersuchungsraumes nicht zu erwarten. Eine projektbedingte Beeinträchtigung von Funktionsräumen der Reptilien kann a priori ausgeschlossen werden.

Farn- und Blütenpflanzen

Das Bauvorhaben liegt im Verbreitungsgebiet des kriechenden Selleries (*Apium repens*) und des Froschkrauts (*Luronium natans*). Die von der Baumaßnahme beanspruchten Habitate stellen keine potenziellen Lebensräume für diese Arten dar. Weitere Vorkommen von Farn- und Blütenpflanzen des Anhangs IV der FFH-RL sind weder aus dem Untersuchungsraum bekannt (Theunert 2008a) noch aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen/ -eigenschaften zu erwarten.

Sonstige Arten

Projektbedingte Beeinträchtigungen sonstiger planungsrelevanter Arten sind nicht zu erwarten. Weitergehende Untersuchungen werden diesbezüglich nicht als erforderlich angesehen.

6.2 Potenziell relevante Artengruppen

Auf der Grundlage der oben gemachten Ausführungen kann innerhalb des Untersuchungsraumes grundsätzlich mit Arten aus folgenden Artengruppen gerechnet werden, soweit diese in der ASP zu berücksichtigen sind:

a) **europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (Avifauna)**
b) **Säugetiere (hier: ausschließlich Fledermäuse)**
c) **Amphibien**

6.2.1 Avifauna

Methodik

Die Ermittlung der räumlichen Verteilung der Brutvögel der Roten Liste bzw. regional seltener und/ oder bedeutender sowie streng geschützter Arten erfolgte auf der Grundlage einer flächendeckenden **Revierkartierung** in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) im Frühjahr und Sommer 2023. Als Untersuchungsgebiet ist ein Bereich 50 m um die vom Vorhaben betroffene Ackerfläche festgelegt.

Eine detaillierte Beschreibung der Methoden findet sich in dem Ergebnisbericht der faunistischen Bestandserfassungen (siehe Anhang 1). Dort findet sich neben der Auflistung der Kartierdaten und den vorherrschenden Witterungsbedingungen auch die Darstellung der Ergebnisse in Form einer Artenliste aller erfassten Brutvögel sowie eine Brutvogelkarte mit den dargestellten Reviermittelpunkten (siehe Fundpunktkarte Brutvögel und Amphibien). Die Fundpunktkarte stellt die Ergebnisse der Kartierungen dar. Zum Zeitpunkt der Kartierungen im Jahr 2023 war noch eine ältere Gehölzreihe am nordwestlichen Rand des Vorhabengebietes sowie ein zusätzliches Wohngebäude auf dem Flurstück 267/2 an der Straße „Zum Eckelbusch“ vorhanden. Die Gehölzreihe wurde im Frühjahr 2025 entfernt und durch Neupflanzungen an gleicher Stelle ersetzt. Das Wohnhaus wurde ebenfalls entfernt.

Ergebnisse

Im Frühjahr und Sommer 2023 wurden innerhalb des Untersuchungsraumes insgesamt 39 verschiedene Vogelarten im und in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes kartiert. Davon sind sechs planungsrelevante Vogelarten, deren Brutrevier innerhalb oder knapp außerhalb des Untersuchungsraumes lagen bzw. bei welchen ein Brutverdacht bestand (siehe Tabelle 1). Für diese Arten stellen die Gehölz- und Gebüschbestände, Gebäude, Gewässerstrukturen sowie die Saumstrukturen einen wichtigen Funktionsraum als Brut- und Nahrungshabitat dar.

Die ermittelten Revierzentren der quantitativ erfassten Brutvogelarten sind in einer Fundpunktkarte dargestellt (siehe Fundpunktkarte Brutvögel und Amphibien). Sieben weitere planungsrelevante Arten wurden als Durchzügler oder Nahrungsgäste im oder am Untersuchungsgebiet erfasst.

Tabelle 1: Festgestellte planungsrelevante Vogelarten im oder am Untersuchungsraum.

			Gefährdungskategorie			
Art	**wissenschaftlicher Name**	**Abkürzung nach Südbeck et al. 2005**	**Rote Liste ND (2021)**	**Rote Liste D (2020)**	**Schutzstatus**	**Bemerkung B / BV / NG / DZ**
Feldsperling	*Passer montanus*	Fe	V	V	§	NG
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Gr	V	V	§	NG
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	Gs	V	V	§	B
Haussperling	*Passer domesticus*	H	*	V	§	BV
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	Kb	V	*	§	NG
Kranich	*Grus grus*	Kch	*	*	§§	DZ
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Mb	*	*	§§	DZ
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	Ssp	*	*	§§	NG
Star	*Sturnus vulgaris*	S	3	3	§	B
Stockente	*Anas platyrhynchos*	Sto	V	*	§	Ba
Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	Tr	V	V	§§	B
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Tf	V	*	§§	BV
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	Wls	3	*	§	NG

Erläuterungen zur Tabelle:
Rote-Liste-Status in Niedersachsen nach T. KRÜGER & K. SANDKÜHLER (2021), Rote-Liste-Status Deutschland nach Ryslavy et al. (2020) und Kategorie in der VS-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten). Gefährdungskategorie: * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen Schutzstatus: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt. Statusangaben: BV = Brutvogel; B = Brutverdacht; DZ = Durchzügler; NG = Nahrungsgast; a = außerhalb des Untersuchungsgebiets; Fettdruck: in Niedersachsen besonders oder streng geschützte Art / Rote-Liste-Art.

6.2.2 Horst- und Baumhöhlenkontrolle

Zur Kartierung von Horst- und Höhlenbäumen wurden im März 2023 Kontrollbegehungen der Gehölzbestände im Untersuchungsraum durchgeführt (siehe Anhang 1). Dabei wurden die Bäume mittels eines Fernglases vom Boden aus auf Horste untersucht und die Standorte in eine Fundpunktkarte eingetragen.

Im Rahmen der Horstbaumkartierung wurde ein Horstbaum im Untersuchungsgebiet erfasst, welcher im Rahmen der Besatzkontrollen von einem Turmfalkenpärchen besetzt wurde. Der aufgefundene Horstbaum befand sich in einer Gehölzgruppe am nördlichen Rand der Vorhabenfläche, welche im Frühjahr 2025 entfernt wurde. Eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme in Form von Nisthilfen für den Turmfalken wurden gemäß des Verfahrens 66.02684-2025-61 im räumlichen Umfeld umgesetzt.

6.2.3 Fledermäuse

Spezifische Bestanderfassungen zur Artengruppe der Fledermäuse erfolgten nicht. Allerdings stellen die das Vorhabengebiet umgebenden Gehölz- und Gebäudestrukturen geeignete Fortpflanzungs- und Ruhehabitate für verschiedene Fledermausarten da (siehe Tabelle 2). Des Weiteren können die Gehölzstrukturen, Offenlandbereiche und Gewässer innerhalb und angrenzend an das Vorhabengebiet als Jagdgebiete geringer bis hoher Bedeutung für die verschiedenen Arten eingestuft werden. Da durch die geplante PV-Anlage keine Gebäude, Gehölze oder Gewässer entfernt werden, gehen auch keine potenziellen Quartier- und Leitstrukturen für Fledermäuse verloren.

Tabelle 2: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsgebiet.

Art	wissenschaftlicher Name	Rote Liste Nds (2025)	Rote Liste D (2020)	Schutz-status	FFH-RL
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	*	3	§§	Anh. IV
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	3	§§	Anh. IV
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	*	*	§§	Anh. IV
Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*	3	D	§§	Anh. IV
Großer Abendsegler	*Nytalus noctula*	2	V	§§	Anh. IV
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	3	*	§§	Anh. IV
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	*	*	§§	Anh. IV
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	2	*	§§	Anh. IV
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	*	*	§§	Anh. IV
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	*	*	§§	Anh. IV

Rote-Liste-Status Niedersachsen nach Kirberg (2025); Rote-Liste-Status Deutschland nach Meinig et al. (2020). Gefährdungskategorie: * = ungefährdet, S = ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen ist höhere Gefährdung zu erwarten, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen Schutzstatus: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt.

6.2.4 Amphibien

Methodik

Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte bezüglich Amphibien wurden bei den vier südlich angrenzenden Gewässern im Jahr 2023 Untersuchungen zur Ermittlung des Amphibienvorkommens durchgeführt. Details zur Methodik und den Ergebnissen können dem Ergebnisbericht zur faunistischen Bestandserfassung entnommen werden.

Ergebnisse

Während der Amphibienkartierungen im Frühjahr und Sommer 2023 konnten im Untersuchungsgebiet adulte Tiere von vier Amphibienarten erfasst werden (siehe Tabelle 3). Hierbei stellten die Gewässer 3 und 4 die Vorkommensschwerpunkte dar. Bei den festgestellten Arten handelt es sich um nur national geschützte Arten, welche von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt sind, daher kann im Folgenden auf eine Art-für-Art-Betrachtung verzichtet werden.

Tabelle 3: Amphibienarten während der Bestandserfassung 2023.

Art	wissenschaftlicher Name	Rote Liste NDs	Rote Liste D	Schutzstatus		Bemerkung
				FFH	BNatSchG	
Erdkröte	*Bufo bufo*	*	*	-	§	Adulte
Grasfrosch	*Rana temporaria*	*	*	-	§	Adulte
Teichfrosch	*Pelophylax esculentus*	*	*	-	§	Adulte
Seefrosch	*Pelophylax ridibundus*	V	D	-	§	Adulte
Rote-Liste-Status Niedersachsen nach RICHARD & PODLOUCKY 2013; Rote-Liste-Status Deutschland nach ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020); (Rote Liste: * = ungefährdet; 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, Schutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)						

7 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen

Bevor nachfolgend artenschutzrechtliche Konflikte näher analysiert werden, erfolgt zunächst eine Darstellung von artenschutzfachlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung. Die hier aufgeführten Maßnahmen werden dann bei der Analyse von möglichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG mitberücksichtigt.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen

Für das geplante Vorhaben sind zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen nachstehende artenschutzfachliche Maßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen sollen im Zuge der Vorhabenumsetzung berücksichtigt werden.

VART 1 Baufeldfreimachung / Bauzeitenregelung / Baufeldkontrolle

Die erstmalige Flächeninanspruchnahme (Baufeldfreimachung) ist außerhalb der Kernbrutzeit der Vögel (d. h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines Jahres) vorzunehmen.

Eine Durchführung innerhalb der Brutzeit kann zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, dass Beeinträchtigungen der Tierwelt und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten. Dafür soll das Baufeld regelmäßig vor Einrichtung der Baustelle / vor Baubeginn vollständig begangen und kontrolliert werden, um zu überprüfen, ob im Baufeld sowie im Bereich der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen Bruthabitate und Lebensstätten wertgebender Arten vorhanden sind. Bei Vorkommen wertgebender Arten werden artspezifische Vergrämungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Die Kontrolle kann im Rahmen der Umweltbaubegleitung erfolgen oder durch eine sonstige fachkundige Person.

Bei Durchführung der Baumaßnahme in den Wintermonaten, d. h. außerhalb des Brut- und Vegetationszeitraumes, kann die Baufeldkontrolle entfallen.

VART 2 Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von dämmerungs- und nachtaktiven Säugetieren (z.B. Fledermäusen) und Vogelarten ist zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang eine nächtliche Durchführung von Bauarbeiten bzw. eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle zu vermeiden.

VART 3 Kontrolle auf Vorkommen von Amphibien

Vor Beginn von Baumaßnahmen, die im unmittelbaren Umfeld von Oberflächengewässern stattfinden, soll der betroffene Gewässerabschnitt auf ein Vorkommen von Amphibien oder Laich kontrolliert werden. Sollten Amphibienvorkommen innerhalb des Gewässers oder im näheren Umfeld nachgewiesen werden, sind diese fachgerecht zu bergen und in ein geeignetes Ersatzgewässer umzusetzen. Zur Legitimierung der Bergung und Umsiedlung ist ein Ausnahmeantrag bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Sollte es wider Erwarten zu größeren Wanderbewegungen im Baufeld kommen, so ist die Errichtung einer temporären Leiteinrichtung für Amphibien zu veranlassen.

VART 4 Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel

In beleuchteten Bereichen / Flächen für Bau der PV-Anlage sollen nach Möglichkeit insektenfreundliche Leuchtmittel zum Einsatz kommen. Hierzu zählen Leuchtmittel ohne bzw. mit nur geringem Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum wie z.B. LED-Lampen oder Lampen mit einem engen Spektralbereich wie Natriumdampf-Niederdrucklampen (monochromatische „Gelblichtlampen“). Neben dem Einsatz der Leuchtmittel ist auf ein gerichtetes Abstrahlen der Lampen nach unten (keine Abstrahlung nach oben, wenig Lichtstreuung) zu achten. Zudem soll bei der Wahl der Lampenstandorte ein größtmöglicher Abstand zu angrenzenden Gehölzbeständen eingehalten werden.

VART 5 Umweltbaubegleitung

Zur Kontrolle einer zulassungs- und umweltrechtskonformen Baudurchführung soll eine Umweltbaubegleitung (UBB) eingesetzt werden. Der Umfang der Umweltbaubegleitung orientiert sich nach dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB, in der jeweils aktuellen Ausgabe) und der HVA F-StB Leistungsbeschreibung Umweltbaubegleitung. Die UBB ist dabei durch fachlich qualifiziertes Personal durchzuführen. In der Bauzeit sollte die Baustelle zweiwöchentlich begangen und auf mögliche Verstöße gegen umweltfachliche Auflagen der Genehmigung und gesetzliche Vorgaben kontrolliert werden. Die UBB umfasst sowohl eine Überwachung / Kontrolle der artenschutzrechtlichen Belange als auch anderer umweltrelevanter Aspekte. Sie stellt weiterhin sicher, dass die umweltrelevanten Verpflichtungen sowie die einschlägigen, auf den Schutz der Umwelt bezogenen gesetzlichen Vorgaben im Zuge der Realisierung des Vorhabens berücksichtigt werden (AHO 2018).

Auf unmittelbares Fehlverhalten in der Bauausführung sollen die entsprechenden Personen direkt hingewiesen werden. Die UBB soll an Baubesprechungen teilnehmen und die für den Bau

verantwortlichen Personen unterweisen. Alle Beobachtungen während der Kontrollgänge werden dokumentiert und in Begehungsprotokollen festgehalten.

Die Durchführung der UBB soll in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfolgen und dieser rechtzeitig vor Baubeginn angezeigt werden.

8 Konfliktanalyse

Gemäß der in Kapitel 4 dargestellten Vorgehensweise und unter Berücksichtigung der in Kapitel 5 beschriebenen projektbedingten Wirkfaktoren erfolgt nachfolgend auf der Grundlage der in Kapitel 6 ermittelten planungsrelevanten Arten eine Prüfung, ob und ggf. inwieweit es vorhabenbedingt zu artenschutzrechtlichen Verstößen kommt. Dabei werden die in Kapitel 6 genannten Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie CEF-Maßnahmen) mit in die Konfliktanalyse einbezogen.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten (siehe Kapitel 3).

8.1 Avifauna

8.1.1 Ungefährdete Vogelarten

Bei den Bestandserfassungen der Avifauna wurde eine Reihe von Arten nachgewiesen, die (noch) überwiegend häufig und weit verbreitet sind. In Bezug auf diese weit verbreiteten sog. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit kann gemäß im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Anhaltspunkte, dass im vorliegenden Fall vom Regelfall abgewichen wird, sind nicht ersichtlich. Dabei wird vorausgesetzt, dass die dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (siehe VART 1 in Kapitel 7) beachtet werden.

In Bezug auf häufige und weit verbreitete Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“) kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Kranich

Der Kranich bewohnt Moor- und Sumpfgebiete im Nordosten Deutschlands. Außerdem gilt diese Art in Deutschland als bedeutende Winter- und Rastvogel. Bei den Bestandserfassungen im März wurden mehrere Kraniche beim Überflug beobachtet, eine Wechselbeziehung zum Vorhabengebiet konnte nicht festgestellt werden. Artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit dem Planungsvorhaben können im Bezug auf den Kranich somit ausgeschlossen werden.

In Bezug auf den Kranich kommt es nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Mäusebussard

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Für die Nahrungssuche bevorzugt er offene Landschaften. Bei den Brutvogelkartierungen wurde der Mäusebussard lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet erfasst. Da für Mäusebussarde bisher kein spezifisches Meideverhalten gegenüber Solarparks festgestellt werden konnte (HERDEN ET. AL 2009) und weiterhin ausreichend große Jagdhabitate in den angrenzenden Offenlandflächen vorhanden sind, können erhebliche Beeinträchtigungen für die Nahrungssuche des Mäusebussards ausgeschlossen werden.

In Bezug auf den Mäusebussard kommt es nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Schwarzspecht

Der Schwarzspecht besiedelt alte Laub- und Nadelwälder. Im Rahmen der Bestanderfassungen wurde diese Art als Nahrungsgast am Rand des südlichen Waldstücks im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die vom Vorhaben betroffene Ackerfläche ist für den Schwarzspecht als Nahrungshabitat nicht relevant und in die angrenzenden Waldstrukturen erfolgt kein Eingriff. Somit kommt es in Bezug auf den Schwarzspecht nicht zu Konflikten im Rahmen den § 44 Abs. 1 BNatSchG.

In Bezug auf den Schwarzspecht kommt es nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

8.1.2 Vogelarten der Vorwarnliste

Im und nahe des Untersuchungsgebietes konnten sechs Arten festgestellt werden, welche in Niedersachsen auf der Vorwarnliste zu finden sind. Dazu gehören Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Haussperling, Kernbeißer, Stockente, Teichhuhn und Turmfalke.

Feldsperling

Der Feldsperling ist ein Nischen- und Höhlenbrüter in ländlichen Gegenden und sucht seine Nahrung im Offenland. Im Untersuchungsgebiet wurde der Feldsperling als Nahrungsgast erfasst. Durch die Umsetzung des Vorhabens wird der betroffene Maisacker in ein (überbautes) Grünland umgewandelt. Die Qualität des Gebiets als Nahrungshabitat für den Feldsperling verschlechtert sich somit nicht, sondern verbessert sich potenziell. Des Weiteren bestehen direkt angrenzend zahlreiche Ausweichmöglichkeiten für die Nahrungssuche. Im Zuge des Vorhabens kommt es daher nicht zur Beeinträchtigung der Feldsperlingpopulation.

In Bezug auf den Feldsperling kommt es nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz bewohnt lichte Wälder sowie naturnahe, strukturreiche Parks und Gärten. Im Untersuchungsgebiet wurde diese Art als Nahrungsgast registriert. Durch den Bau der PV-Anlage unterliegt der betroffene Acker einer Nutzungsveränderung und wird in Grünland umgewandelt und mit einer Baum-Strauchhecke umpflanzt. Dies bedeutet eine potenzielle Verbesserung des Nahrungshabitates für den Gartenrotschwanz.

In Bezug auf den Gartenrotschwanz kommt es nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Grauschnäpper

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Grauschnäpper bewohnen offene Wälder, Parks und Gärten. Im Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen der Bestandserfassungen ein Brutrevier dieser Art im nördlichen Waldstück erfasst. Der Reviermittelpunkt liegt ca. 30 m nördlich zum Vorhabengebiet.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Baubedingte Verluste von Individuen können bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden (VART 1). Verluste durch den Betrieb der geplanten PV-Anlage können ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Störungen durch den Bau des Vorhabens sind bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (VART 1) nicht zu erwarten. Anlagen- und betriebsbedingt ist eine Auslösung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung der Grauschnäpperpopulation nicht anzunehmen. Durch die geplante Einfriedung und Baum-Strauchhecke können neue Ansitzwarten für Grauschnäpper entstehen und das Habitat des Grauschnäppers potenziell aufwerten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Mit dem geplanten Bauvorhaben kein Brutplatz des Grauschnäppers überplant oder entwertet. Die Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

In Bezug auf den Grauschnäpper kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Haussperling

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Haussperlinge sind Nischen- und Höhlenbrüter und besiedeln hauptsächlich Siedlungsräume. Es wurden im Jahr 2023 fünf Brutreviere dieser Art innerhalb des Untersuchungsgebiet an den nördlich gelegenen Wohnhäusern erfasst. Eines dieser Wohnhäuser ist seitdem abgerissen worden. Die Reviere befinden sich in 4 bis 40 m Entfernung zum Vorhabengebiet. Eine Kolonie mit mindestens sechs Brutplätzen befindet sich nordwestlich außerhalb des Untersuchungsgebiets in einer Fahrrad- und Betriebshalle. Zwei weitere Reviere liegen weiter nördlich bei Gebäuden angrenzend zur Brägeler Straße.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Baubedingte Verluste von Individuen sind bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten (VART 1). Verluste durch den Betrieb der geplanten PV-Anlage können ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Störungen durch den Bau des Vorhabens sind bei Wahrung der Vermeidungsmaßnahmen (VART 1) nicht zu erwarten. Des Weiteren gelten Haussperlinge als störungstolerant. So sind im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Störungen zu erwarten, die dazu führen könnten, dass es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommt.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Mögliche bau- oder betriebsbedingte Verluste oder Entwertungen von Brutplätzen können ausgeschlossen werden, da kein Revier vom Vorhaben überplant wird.

In Bezug auf den Haussperling kommt es nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Kernbeißer

Der Kernbeißer ist einer Art der alten Laub- und Mischwälder. Er wurde bei den Bestanderfassung als Nahrungsgast in den nördlichen und südlichen Waldstücken beobachtet. Da der Kernbeißer in seiner Brut- und Nahrungsbiologie an Wälder und vor allem Bäume gebunden ist, wird er von der Umwandlung des Maisackers in eine PV-Anlage mit darunter liegendem Grünland nicht beeinträchtigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Kernbeißers, die zu einer Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen, kann ausgeschlossen werden.

Stockente

Stockenten ist eine anpassungsfähige, an Gewässer gebundene Art. Im Zuge der Bestandserfassungen wurde ein Stockentenrevier identifiziert, dessen Reviermittelpunkt knapp außerhalb des

Untersuchungsgebiets beim Gewässer 3 liegt. Bei Bau der PV-Anlage ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht mit einer Beeinträchtigung von Individuen oder Brutplätzen der Stockente zu rechnen, da nicht in die Gewässer eingegriffen wird und das Brutrevier sich in ausreichender Entfernung zum Vorhabengebiet befindet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Stockente, die zu einer Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen, kann ausgeschlossen werden.

Teichhuhn

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Das Teichhuhn siedelt an Seen, Teichen, Flüssen und Bächen mit ausreichender Ufervegetation. Ein Brutrevier dieser Art wurde am Gewässer 2 ungefähr 40 m südwestlich zum Vorhabengebiet nachgewiesen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (Vart 1) sind baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Individuen auszuschließen. Verluste durch den Betrieb der geplanten PV-Anlage sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird nicht davon ausgegangen, dass es zu einer erheblichen Störung der Population des Teichhuhns kommt, solange die Vermeidungsmaßnahmen (VART 1) während dem Bau eingehalten werden. In die Gewässer selbst wird nicht eingegriffen und die Nutzungsveränderung und damit einhergehende Nutzung des Gebiets sind nicht andersartig genug, um das Teichhuhn erheblich zu stören.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Mögliche bau- oder betriebsbedingte Verluste oder Entwertungen von Brutplätzen sind nicht zu erwarten, da kein Revier vom Vorhaben überplant wird.

In Bezug auf das Teichhuhn kommt es bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Turmfalke

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Turmfalke ist eine Art der Kulturlandschaften und brütet in Gebäuden oder Bäumen. Als Nahrungshabitate dienen Acker- und Grünländer. Im Rahmen der Bestandserfassungen wurde in einem Baum ein Horst am nordwestlichen Rand vom Vorhabengebiet festgestellt, der von einem Turmfalkenpaar besetzt wurde. Der Horstbaum wurde im Frühjahr 2025 gefällt. Eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme in Form von Nisthilfen für den Turmfalken wurden gemäß des Verfahrens 66.02684-2025-61 im räumlichen Umfeld umgesetzt.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung und der Baufeldkontrolle (VART 1) können baubedingte Verluste von Individuen dieser Art verhindert werden. Sonstige Verluste durch den Betrieb der PV-Anlage sind nicht zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Bei Bau der PV-Anlage kann eine baubedingte Störung bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (VART 1) ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingt kann es zu einer Entwertung des Nahrungshabitates des Turmfalken kommen, da die Fläche unter der PV-Anlage für diese im Rüttelflug jagende Art weniger erreichbar ist. Dies ist jedoch nicht gesichert, ein Unterfliegen der Modultische oder die Jagd dazwischen wäre weiterhin möglich. Außerdem könnte durch die Umwandlung des Maisackers in Grünland das Habitat der Beutetiere des Turmfalken sich potenziell verbessern. Des Weiteren sind in der Umgebung genügend Offenländer zur Nahrungssuche für den Turmfalken gegeben, sodass eine erhebliche Störung des Turmfalken durch das Vorhaben nicht gegen ist.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Der Horstbaum des Turmfalken existiert nicht mehr. Für die umgesetzten Ersatznisthilfen in der Umgebung besteht durch die geplante PV-Anlage keine Beeinträchtigung. Eine Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

In Bezug auf den Turmfalken kommt es bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

8.1.3 Gefährdete Vogelarten

Im und nahe dem Untersuchungsgebiet konnten Arten festgestellt werden, welche auf der Roten Liste von Niedersachsen als gefährdet eingestuft sind (RL Kategorie 3). Hierzu gehören Star und Waldlaubsänger.

Star

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Star besiedelt als Höhlenbrüter viele verschiedene Lebensräume, darunter auch Siedlungsgebiete und Waldränder. Im Untersuchungsgebiet wurden drei Brutreviere im südlichen Waldstück im Abstand zwischen 10 bis 35 m und ein Brutrevier im nördlichen Waldstück im Abstand von 45 m zur Vorhabenfläche nachgewiesen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Da durch den Bau der PV-Anlage die Brutplätze des Stars nicht überplant werden, können mögliche baubedingte Verluste von Individuen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen

ausgeschlossen werden. Anlagen- oder betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen von Individuen zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Störungsbedingt sind keine negativen Auswirkungen der PV-Anlage auf die Stare zu erwarten, solange sich während der Baumaßnahme an die genannten Vermeidungsmaßnahmen (VART 1) gehalten wird. Durch die Umwandlung des Maisackers in Grünland kann sich das Nahrungshabitat des Stars potenziell verbessern.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Es wird kein Brutplatz des Stars überplant und eine störungsbedingte Entwertung der Brutplätze ist nicht zu erwarten, sofern die Vermeidungsmaßnahmen während des Baus eingehalten werden. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht ausgelöst.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der erfassten Brutreviere des Stars, die zu einer Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen, kann bei Durchführung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Waldlaubsänger

Der Waldlaubsänger bewohnt lichte Laub- und Laubmischwälder und sucht seine Nahrung in Bäumen. Diese Art wurde im südlichen Waldstück als Nahrungsgast beobachtet. Eine erhebliche Beeinträchtigung für den Waldlaubsänger ist im Zuge des Planungsvorhaben nicht zu erwarten, da sich dieses auf den Maisacker beschränkt und das Nahrungshabitat der Art nicht beeinflusst.

In Bezug auf den Waldlaubsänger kommt es nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

8.2 Fledermäuse

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Bestandserfassung zum Vorkommen von Fledermäusen erfolgte keine, jedoch ist anzunehmen, dass die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölz- und Gebäudestrukturen Fledermausquartiere aufweisen. Außerdem dienen die Gehölze und baulichen Strukturen als Leitstrukturen für Fledermäuse und somit inklusive der angrenzenden Gewässer als potenzielle Jagdhabitate.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Baubedingt ist eine Tötung/ Verletzung von Individuen bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen VART 2 und 4 nicht zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingt kann eine Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Störungen des möglichen Jagdhabitates der Fledermausarten können durch den Bau nicht prognostiziert werden, wenn die Bauarbeiten tagsüber stattfinden und auf eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle verzichtet wird oder diese insektenfreundlich ausgelegt wird (VART 2 und 4). Anlage- und betriebsbedingt können Beeinträchtigungen ebenfalls ausgeschlossen werden, da nach Abschluss der Baumaßnahme das Baufeld rekultiviert und die Fläche unter der PV-Anlage als Grünland angesät wird. Die Fledermäuse können somit die Fläche und vor allem das Umfeld weiterhin als Jagdhabitat und die installierten Modultische und angepflanzten Gehölzstrukturen auch als Leistruktur nutzen. Durch das Betriebsgelände direkt angrenzend besteht außerdem eine Vorbelastung vor allem, was Licht- und Lärmemissionen angeht.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Es werden im Rahmen des Vorhabens keine Habitatbäume oder sonstige Quartierstrukturen für Fledermäuse entfernt. Störungsbedingt ist auch keine Entwertung derselbigen zu erwarten.

In Bezug auf die Fledermäuse kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1), 1, § 44 (1), 2 und § 44 (1), 3 BNatSchG.

8.3 Amphibien

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

An den Staugewässern südwestlich der Vorhabenfläche könnten adulte Individuen von vier Amphibienarten nachgewiesen werden. Die Gewässer 3 und 4 besitzen eine geringe Bedeutung für den Seefrosch, eine mittlere Bedeutung für den Grasfrosch und den Teichfrosch und eine hohe Bedeutung für die Erdkröte. Letzte wurde auch bei den Gewässern 1 und 2 festgestellt.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Im Rahmen der Baumaßnahmen wird nicht in die Gewässer eingegriffen. Baubedingt könnte es zur Gefährdung von Amphibienindividuen kommen, was bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme VART 3 verhindert werden kann. Das Baufeld wird vor Beginn und während der Baumaßnahme regelmäßig auf das Vorkommen von Amphibien kontrolliert. Bei Feststellung von Amphibien sind diese fachgerecht umzusetzen und Leiteinrichtungen zu installieren, um Wanderbewegungen über das Baufeld zu verhindern. Anlagen- oder betriebsbedingt ist keine Beeinträchtigung von Amphibien zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Baubedingte Störungen von Amphibienindividuen können durch die Wahrung der Vermeidungsmaßnahme VART 3 vermieden werden. Anlagen- oder betriebsbedingt können Beeinträchtigung von Amphibien ausgeschlossen werden, da die Gewässer unverändert bleiben.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Die Gewässer werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Auslösung des Verbots zur Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Amphibien kann somit ausgeschlossen werden.

In Bezug auf Amphibien kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1), 1, § 44 (1), 2 und § 44 (1), 3 BNatSchG.

9 Zusammenfassung der Artenschutzprüfung

Die Oldenburger Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage an ihrem Betriebsstandort in Lohne auf einem bisher zum Maisanbau genutzten Acker. Der in der Anlage zukünftig produzierte Strom dient dem Eigenbedarf des Geflügel verarbeitenden Betriebes. Zur Ermittlung des Artenspektrums und zur Abschätzung des projektbedingten Konfliktpotenzials erfolgten im Frühjahr und Frühsommer 2023 Bestandserfassungen der Brutvögel und Amphibien.

Auf der Grundlage der dargestellten Methoden konnten insgesamt 39 Vogelarten, davon 13 besonders und streng geschützte Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Von diesen 13 Arten wurden von sechs Arten Brutreviere mit Brutnachweis oder Brutverdacht erfasst. Die restlichen Arten verteilen sich auf Durchzügler- und Nahrungsgäste. Die Auswertungen ergaben, dass erhebliche projektbedingte Beeinträchtigungen für die Avifauna unter Berücksichtigung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

In Bezug auf die Fledermausfauna erfolgten keine spezifischen Bestandserfassungen, jedoch kann von einer Nutzung des Untersuchungsgebiets als Jagdgebiet mit potenziellen Quartierstrukturen in der Umgebung ausgegangen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermausarten sind allerdings unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Durch Bestandsaufnahmen von Amphibien im Untersuchungsraum konnten Individuen von vier Arten bei den südlich angrenzenden Gewässern identifiziert werden, mit Schwerpunkt bei den Gewässern 3 und 4. Da im Zuge des Planungsvorhabens nicht in die Gewässer eingegriffen wird, sind negative Auswirkungen auf die Amphibienpopulationen bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kommt es vorhabenbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Bearbeitet:
Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH
Nordhorn, 07.05.2026

gez. i. A. Sandra Bindewald

10 Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

BARTSCHV (2013): Bundesartenschutzverordnung, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.

BNATSCHG (2024): Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Juli 2014.

FFH-RICHTLINIE (2014): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen; Abl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert am 24.06.2025.

NNATSCHG (2010): Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5).

R SBB (2023): Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen RSBB 2023, Ausgabe 2023.

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (2013): Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten; Abl. L 020 vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013.

VV-ARTENSCHUTZ (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Stand 06.06.2016.

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 (2017): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1); geändert durch Verordnung (EU) 2017/160 der Kommission vom 20.01.2020 (ABl. L27 vom 01.02.2017, S. 1)

Literatur

AHO (2018): AHO-Schriftenreihe, Heft NR. 27 Umweltbaubegleitung; Stand Mai 2018; AHO-Fachkommission Freianlagenplanung, Berlin.

BAUER, H.G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. – 2. vollständig überarbeitete Auflage, AULA-Verlag Wiebelsheim.

HERDEN, C., GHARADJEDAHI, B., RASSMUS, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. BfN-Skripten 247. Bonn. 195 S.

KIRBERG, S. (2025): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen. 2. Fassung. Stand 2024. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 44, Nr. 1 (2025): 80 S.

LINDSCHULTE (2024): Ergebnisbericht der faunistischen Bestanderfassungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“, Nordhorn.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R., LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2). 73 S.

MU NDS (2024): Umweltkarten Niedersachsen des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ; https://www.umweltkarten-niedersachsen.de; abgerufen am 17.09.2024.

NLWKN (2011): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Stand: November 2011, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

NLWKN (2015): Verzeichnis der in Niederachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Aktualisierte Fassung, Stand Januar 2015.

PODLUCKY, R., & FISCHER, C. (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 4. Fassung. Stand Januar 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 3 (4/2013): 121-168.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenlisten der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4). 86 S.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STRAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

THEUNERT, R. (2008A): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Stand 1. November 2008. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-139.

THEUNERT, R. (2008B): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Stand 01. November 2008. Teil B: Wirbellose Tiere. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/:08): 153-208.

OLDENBURGER GEFLÜGELSPEZIALITÄTEN
GmbH & Co. KG

Ergebnisbericht

der faunistischen Bestandserfassungen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. X

„Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckel-busch“

93. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“

Verfasser:

BKW ENGINEERING Lindschulte

NINO-Allee 30
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/8844-0

Bearbeitung: Dr. rer. nat. E. Huth

S. Bindewald, M. Sc.

Nordhorn, im Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 4
2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes 4
2.1 Lage des Untersuchungsgebietes 4
2.2 Realnutzung 5
2.3 Schutzgebiete 5
3 Methodik 5
3.1 Methodik der Erfassung 5
3.1.1 Avifauna 6
3.1.2 Amphibien 7
3.2 Methodik der Datenauswertung 8
3.2.1 Avifauna 8
3.2.2 Amphibien 8
4 Darstellung der Ergebnisse 9
4.1 Gesamtartenspektrum 9
4.1.1 Avifauna 9
4.1.2 Amphibien 12
4.2 Einzelbetrachtung planungsrelevanter Arten 13
4.2.1 Avifauna 13
4.2.1.1 Brutvögel 13
4.2.1.2 Arten mit Brutverdacht 13
4.2.1.3 Nahrungsgäste / Durchzügler 14
4.2.1.4 Ergebnisse der Horstbaumkartierung 14
4.2.2 Amphibien 14
5 Bedeutung des Untersuchungsgebietes als faunistischer Lebensraum 16
5.1.1 Avifauna 16
5.1.2 Amphibien 16
6 Quellenverzeichnis 18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Niststätte Haussperling. 11

Abbildung 2: Niststätte Haussperling. 11

Abbildung 3: Horst mit Turmfalkenbesatz. 11

Abbildung 4: Teichfrosch 12

Abbildung 5: Grasfrösche im Amplexus 12

Abbildung 6: Erdkröten im Amplexus 12

Abbildung 7: Grasfrosch 12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungstermine Brutvögel 2023. 7

Tabelle 2: Erfassungstermine Amphibien 2023. 8

Tabelle 3: Abundanzklassen der Amphibien nach SCHLÜPMANN (2005). 9

Tabelle 4: Artenliste der kartierten Vogelarten 10

Tabelle 5: Amphibienarten während der Bestandserfassung 2023. 12

Kartenverzeichnis

Karte 1 Fundpunktkarte Brutvögel und Amphibien – Maßstab 1:1.750

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Oldenburger Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage an ihrem Betriebsstandort in Lohne. Der in der Anlage zukünftig produzierte Strom dient dem Eigenbedarf des Geflügel verarbeitenden Betriebes. Um für die Realisierung des Vorhabens eine bauplanungsrechtliche Grundlage zu schaffen, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Hierzu wurde vom Vorhabenträger am 25.04.2023 ein Antrag auf Einleitung des Bauleitplanverfahrens gestellt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB werden Bauleitpläne, sowohl Flächennutzungspläne als auch Bebauungspläne, einer Umweltprüfung zur Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange nach §1 Abs. 6 Nr. 7 und §1a BauGB unterzogen. Als Grundlage für die Beurteilung der Artenschutzfachlichen Belange wurde die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH im Frühjahr 2023 mit der Bestandserfassung der Brutvögel und der Amphibien beauftragt. Die örtlichen Kartierungen sind abgeschlossen. Der nachfolgende Bericht beschreibt die Erfassungsmethodik sowie die Ergebnisse der Kartierungen für die beiden Artengruppen.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet zum Bau der Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) liegt am östlichen Rand der Stadt Lohne im Landkreis Vechta, Niedersachsen. Die PV-Anlage soll als Freiflächenanlage auf einer landwirtschaftlichen Fläche östlich angrenzend zum Betriebsgelände der Oldenburger Geflügelspezialitäten an der Straße „Am Grevingsberg“ und südlich der Straße „Zum Eckelbusch“ errichtet werden. Die Fläche hat eine Größe von ca. 2,5 ha. Das Untersuchungsgebiet umfasst die Fläche der geplanten PV-Anlage mit einen 50 m-Radius um die Vorhabenfläche. Das Untersuchungsgebiet ist damit ca. 6,9 ha groß.

2.2 Realnutzung

Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen und das Betriebsgelände, welches westlich an die Vorhabenfläche anschließt, geprägt.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche, auf der die PV-Anlage gebaut werden soll, liegt im Zentrum des Untersuchungsgebietes und wird bisher zum Maisanbau genutzt. Weitere landwirtschaftliche Nutzflächen schließen sich östlich und nordöstlich an.

Im Norden zwischen der „Brägeler Straße“ und „Zum Eckelbusch“ liegt ein Waldstück mit Beständen von Eiche, Kiefer, Birke und Spitzahorn. Im Süden liegt eine Waldparzelle mit Eichen- und Kiefern-Mischbeständen.

Südlich der Vorhabenfläche westlich angrenzend an das Waldgebiet befinden sich Gewässer in Form von insgesamt vier Stillgewässern, die zwei kleineren davon sind noch im Untersuchungsgebiet. Es handelt sich um naturferne Staugewässer.

Der Norden und der Westen sind durch anthropogene Strukturen geprägt. Im Norden befindet sich die Straße „Zum Eckelbusch“ mit vereinzelter Wohnbebauung und zugehörigen Gärten. Im Westen liegen Lagerplätze, Industriegebäude und ein Parkplatz.

Ebenfalls finden sich Säume und Strauch-Baumreihen im Untersuchungsraum, angrenzend der Straße, Park- und Lagerplätze, Gewässer und landwirtschaftlich genutzten Flächen.

2.3 Schutzgebiete

Der Untersuchungsraum überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld“ (LSG VEC 00072). Parallel zum Bauleitplanverfahren strebt die Stadt Lohne ein Verfahren zur Herausnahme der Vorhabenfläche aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung an.

Das Naturschutzgebiet „Südlohne Moor“ (NSG WE 00174) befindet sich in ca. 1,3 km und das Naturschutzgebiet „Aschener Moor/Heeder Moor“ (NSG HA 00220) in ca. 2,4 km Entfernung.

3 Methodik

3.1 Methodik der Erfassung

Die durch gezielte Kartierungen zu untersuchenden Artengruppen, Vögel und Amphibien, sowie die Anzahl der durchzuführenden Begehungen wurde in einem Termin am 01.03.2023 mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Weiterhin wurde eine Biotoptypenkartierung im 50 m Umkreis der Vorhabenfläche vereinbart.

3.1.1 Avifauna

Brutvogelkartierung

Die Ermittlung der räumlichen Verteilung der Brutvögel der Roten Liste bzw. regional seltener und/ oder bedeutender Arten erfolgte auf der Grundlage einer flächendeckenden Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005).

Im Rahmen der Kartierungen zur quantitativen und qualitativen Bestimmung der im Vorhabenbereich vorkommenden Vogelarten (planungsrelevante Arten, RL-Arten und regional seltene bzw. bedeutende Arten) wurde der Untersuchungsraum sowie die angrenzenden Flächen vollständig abgelaufen und die Anzeichen, die auf die Besetzung eines Reviers hindeuten, in Feldkarten eingetragen. Entsprechende Beobachtungen von Arten, die nur qualitativ erfasst wurden, wurden ohne unmittelbaren Ortsbezug aufgenommen.

Grundlage zur Wertung einer Art als Brutvogel (auch für die nicht quantitativ erfassten Arten) war die Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens. Bei den meisten Singvögeln und einigen anderen Artengruppen ist dies vor allem der Nachweis singender / rufender Männchen. Darüber hinaus wurden jedoch noch weitere revieranzeigende Merkmale aufgenommen und ausgewertet:

- Singende / balzrufende Männchen
- Paare und Balzverhalten
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Nester, vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragender Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder eben flügge Jungvögel (SÜDBECK et al. 2005)

Die Begehungen erfolgten i.d.R. in den frühen Morgen- und Vormittagsstunden (siehe Tabelle 1), wobei der Kartierbeginn vor oder kurz nach Sonnenaufgang lag. Des Weiteren wurden Kartierungen zum Nachweis von dämmerungs- und nachtaktiven Vogelarten durchgeführt. Die Kartiergänge wurden überwiegend zu Zeiten günstiger äußerer Witterungsbedingungen, d.h. bei trockenem Wetter und nicht zu starkem Wind durchgeführt.
Auf die gezielte Suche nach Nestern oder Gelegen als Brutnachweis wird aus Artenschutzgründen prinzipiell verzichtet.

Tabelle 1: Erfassungstermine Brutvögel 2023.

Begehung	Datum	Uhrzeit	Temp. in °C	Wetterbedingungen	Wind*	Anmerkungen
1	21.03.2023	19:45 – 20:10	11	teils bewölkt	3	Nachtkartierung
1	30.03.2023	7:00 – 08:15	12	teils bewölkt	2	
2	26.04.2023	6:00 – 7:30	12	teils bewölkt	3	
3	12.05.2023	5:15 – 6:30	11	bewölkt	1-2	
4	26.05.2023	5:00 – 6:30	5	wolkenlos	2	
2	07.06.2023	22:15 – 23:00	13	teils bewölkt	1-2	Nachtkartierung
5	15.06.2023	5:00 – 6:15	12	wolkenlos	1-2	
6	06.07.2023	5:00 – 6:15	11	wolkenlos	2-3	

* Windstärke nach Beaufort, Bft.

Horstbaumkartierung

Neben der Erfassung der Brutvögel wurde eine Horstbaumkartierung im Untersuchungsgebiet und dem südlich gelegenen Waldstück durchgeführt. Die Horstbäume wurden erstmals im März vor dem Laubaustrieb der Bäume erfasst. Horste, die während der Kartierungen festgestellt wurden, wurden ebenfalls aufgenommen. Die Horstbäume wurden ab Anfang Mai jeweils auf Besatz überprüft. Die Ergebnisse der Horstbaumkartierung sind in der Fundpunktkarte der Brutvögel und Amphibien kartographisch dargestellt.

3.1.2 Amphibien

Im Untersuchungsraum wurden 4 potentielle Laichgewässer und Lebensraumstrukturen ausfindig gemacht, welche wiederkehrend auf Amphibien untersucht wurden.

Zur Ermittlung des Amphibienvorkommens im Untersuchungsraum wurden folgende Methoden angewendet:

- Sichtbeobachtung von Amphibien an den Gewässern sowie des unmittelbaren Gewässerumfeldes und ggf. Handfänge
- Sichtbeobachtung von Amphibienlaich und Quappen
- Verhören rufender Tiere
- Stichprobenartiges Abkeschern von Gewässern

Die Amphibienkartierungen erfolgten in den Abendstunden.

Die Lage der Gewässer kann der Fundpunktkarte Brutvögel und Amphibien entnommen werden.

Tabelle 2: Erfassungstermine Amphibien 2023.

Begehung	Datum	Uhrzeit	Witterung	Anmerkungen
1	21.03.23	19:00 – 21:00	10 -9°C, bewölkt, fast windstill	Sichtbeobachtung, Verhören, Keschern
2	25.04.23	20:15 – 23:00	7 - 6°C, teilweise bewölkt, fast windstill	Sichtbeobachtung, Verhören, Keschern
3	07.06.23	21:15 – 23:15	18 - 16°C, teilweise bewölkt, leichter Wind	Sichtbeobachtung, Verhören, Keschern
4	11.07.23	21:15 – 23:00	24 - 22°C; teilweise, leichter bis mittlerer Wind	Sichtbeobachtung, Verhören, Keschern

3.2 Methodik der Datenauswertung

3.2.1 Avifauna

Die Statusangaben der quantitativ zu erfassenden Brutvögel wurden im Gelände punktgenau in den Arbeitskarten eingetragen. Die daraus gewonnenen Daten über die Abgrenzungen und die Anzahl der Reviere wurden nach Abschluss der Geländearbeiten in einer Brutvogelkarte zusammenfassend dargestellt (siehe Fundpunktkarte Brutvögel und Amphibien). Die Darstellung einschließlich der verwendeten Abkürzungen folgt den Angaben nach SÜDBECK et al. (2005). Bei den eingetragenen Fundpunkten handelt es sich nicht um Brutplätze, sondern um theoretische Reviermittelpunkte, die aus der Summe der Einzelbeobachtungen während der Kartierdurchgänge abgeleitet wurden (GARNIEL & MIERWALD 2010). Die Auswertung, ob eine Vogelart als Brutvogel innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommt, wurde entsprechend der Erfassungsvorgaben und Wertungsgrenzen nach SÜDBECK et al. (2005) ermittelt.

3.2.2 Amphibien

Die Statusangaben der zu erfassenden Amphibien wurden im Gelände in den Arbeitskarten eingetragen, bzw. den Gewässern zugeordnet. Die daraus gewonnenen Daten über das Vorkommen der Arten in den unterschiedlichen Gewässern wurden nach Abschluss der Geländearbeiten in einer Fundpunktkarte zusammenfassend dargestellt (siehe Fundpunktkarte Brutvögel und Amphibien). Bei den eingetragenen Fundpunkten handelt es sich um Angaben welche Arten in den einzelnen Gewässern vorkamen.

Die an den Gewässern nachgewiesenen Arten wurden entsprechend ihrer Häufigkeit Größenklassen zugeordnet. Es wurde dabei grundsätzlich die tatsächlich festgestellte Anzahl der Tiere angegeben. Bei größeren Abundanzen wurde die Anzahl geschätzt. Zusätzlich wurde auch der Status der Arten protokolliert, insbesondere zur Differenzierung zwischen Aufenthalt am / im Laichgewässer und Sommerhabitat (SCHLÜPMANN 2005).

Tabelle 3: Abundanzklassen der Amphibien nach SCHLÜPMANN (2005).

Anzahl der Tiere	Größenklasse	Status	
1	I	Ad.	Adulte
2 – 10	II	Juv	Juvenile
11 – 100	III	Lv	Larven
> 100 – 1.000	IV	Laib	Laichballen
> 1.000	V	Lais	Laichschnür

4 Darstellung der Ergebnisse

4.1 Gesamtartenspektrum

4.1.1 Avifauna

Im Frühjahr und Sommer 2023 wurden innerhalb des Untersuchungsraumes insgesamt 39 verschiedene Vogelarten im und in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes kartiert. Bei vier der festgestellten Brutvogelarten bestand ein eindeutiger Brutnachweis, bei 22 Arten bestand ein Brutverdacht. Darüber hinaus wurden 13 Vogelarten beobachtet, die das Gebiet als Durchzügler oder Nahrungsgast nutzten (siehe Tabelle 4).

Im Rahmen der Bestandserfassungen konnten Brutvogelarten kartiert werden, die überwiegend im Offenland, in Gehölz- und Gebüschstrukturen und im Umfeld von Gewässern vorkommen sowie Arten, die an Gebäuden und in Röhricht- und Saumstrukturen brüten.

Durch die Kartierungen im Untersuchungsraum konnten insgesamt 13 Arten festgestellt werden, welche entweder streng geschützt und / oder auf der Roten Liste vertreten sind sowie Koloniebrüter und Arten, die nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind (im Folgenden als „planungsrelevant bezeichnet“). Die Arten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kernbeißer, Kranich, Mäusebussard, Schwarzspecht und Waldlaubsänger traten im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste bzw. als Durchzügler auf.

Es konnten 6 planungsrelevante Vogelarten festgestellt werden, deren Brutrevier innerhalb oder knapp außerhalb des Untersuchungsraumes lag bzw. bei welchen Brutverdacht bestand (siehe Tabelle 3). Für diese Arten stellen die Gehölz- und Gebüschbestände, Gebäude, Gewässerstrukturen sowie die Saumstrukturen einen wichtigen Funktionsraum als Brut- und Nahrungshabitat dar.

Die ermittelten Revierzentren der quantitativ erfassten Brutvogelarten sind in einer Fundpunktkarte dargestellt (siehe Fundpunktkarte Brutvögel und Amphibien). Insgesamt konnten im und in direkter Nähe zum Untersuchungsgebiet eine hohe Anzahl verschiedener Vogelarten, die auf unterschiedliche Biotoptypen bzw. Vegetationsstrukturen angewiesen sind, kartiert werden. Sämtliche erfassten Brutvogelarten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 4: Artenliste der kartierten Vogelarten.

			Gefährdungskategorie			
Art	**wissenschaftlicher Name**	**Abkürzung nach Südbeck et al. 2005**	**Rote Liste Nied. (2021)**	**Rote Liste D (2020)**	**Schutzstatus**	**Bemerkung B / BV / NG / DZ**
Amsel	*Turdus merula*	A	*	*	§	B
Bachstelze	*Motacilla alba*	Ba	*	*	§	NG
Blaumeise	*Parus caeruleus*	Bm	*	*	§	BV
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	*	*	§	B
Buntspecht	*Dendrocopos major*	Bs	*	*	§	B
Dohle	*Corvus monedula*	D	*	*	§	BV
Elster	*Pica pica*	E	*	*	§	B
Feldsperling	***Passer montanus***	**Fe**	**V**	**V**	**§**	**NG**
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	F	*	*	§	NG
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	Gb	*	*	§	NG
Gartenrotschwanz	***Phoenicurus phoenicurus***	**Gr**	**V**	**V**	**§**	**NG**
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	**Gs**	**V**	**V**	**§**	**B**
Grünfink	*Chloris chloris*	Gf	*	*	§	Ba
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Hr	*	*	§	Ba
Haussperling	***Passer domesticus***	**H**	*****	**V**	**§**	**BV**
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	He	*	*	§	DZ
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	Fa	-	-	- (Neo)	B
Kernbeißer	***Coccothraustes coccothraustes***	**Kb**	**V**	*****	**§**	**NG**
Kohlmeise	*Parus major*	K	*	*	§	B
Kranich	***Grus grus***	**Kch**	*****	*****	**§§**	**DZ**
Lachmöwe	*Larus ridibundus*	Lm	*	*	§	DZ
Mäusebussard	***Buteo buteo***	**Mb**	*****	*****	**§§**	**DZ**
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	Md	*	*	§	Ba
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg	*	*	§	B
Rabenkrähe	*Corvus corone*	Rk	*	*	§	NG
Reiherente	*Aythya fuligula*	Rei	*	*	§	Ba
Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt	*	*	§	B
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	R	*	*	§	B
Schwarzspecht	***Dryocopus martius***	**Ssp**	*****	*****	**§§**	**NG**
Singdrossel	*Turdus philomelos*	Sd	*	*	§	B
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	Sg	*	*	§	B
Star	***Sturnus vulgaris***	**S**	**3**	**3**	**§**	**B**
Stockente	***Anas platyrhynchos***	**Sto**	**V**	*****	**§**	**Ba**
Teichhuhn	***Gallinula chloropus***	**Tr**	**V**	**V**	**§§**	**B**
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	Tt	*	*	§	B
Turmfalke	***Falco tinnunculus***	**Tf**	**V**	*****	**§§**	**BV**
Waldlaubsänger	***Phylloscopus sibilatrix***	**Wls**	**3**	*****	**§**	**NG**
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	Z	*	*	§	B
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Zi	*	*	§	B
Erläuterungen zur Tabelle:						

			Gefährdungskategorie			
Art	**wissenschaftlicher Name**	**Abkürzung nach Südbeck et al. 2005**	**Rote Liste Nied. (2021)**	**Rote Liste D (2020)**	**Schutzstatus**	**Bemerkung B / BV / NG / DZ**
Rote-Liste-Status in Niedersachsen nach T. KRÜGER & K. SANDKÜHLER (2021), Rote-Liste-Status Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2020) und Kategorie in der VS-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten). Gefährdungskategorie: * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen Schutzstatus: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt. Statusangaben: BV = Brutvogel; B = Brutverdacht; DZ = Durchzügler; NG = Nahrungsgast; a = außerhalb des Untersuchungsgebiets; Fettdruck: in Niedersachsen besonders oder streng geschützte Art / Rote-Liste-Art.						

Abbildung 1: Niststätte Haussperling.

Abbildung 2: Niststätte Haussperling.

Abbildung 3: Horst mit Turmfalkenbesatz.

4.1.2 Amphibien

Während der Amphibienkartierungen im Frühjahr und Sommer 2023 konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt 4 Amphibienarten festgestellt werden (siehe Tabelle 5).

Tabelle 5: Amphibienarten während der Bestandserfassung 2023.

Art	wissenschaftlicher Name	Rote Liste NDs	Rote Liste D	Schutzstatus		Bemerkung
				FFH	BNatSchG	
Erdkröte	*Bufo bufo*	*	*	-	§	Adulte
Grasfrosch	*Rana temporaria*	*	*	-	§	Adulte
Teichfrosch	*Pelophylax esculentus*	*	*	-	§	Adulte
Seefrosch	*Pelophylax ridibundus*	V	D	-	§	Adulte

Rote-Liste-Status Niedersachsen nach RICHARD & PODLOUCKY 2013; Rote-Liste-Status Deutschland nach ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020); (Rote Liste: * = ungefährdet; 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, Schutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

Abbildung 4: Teichfrosch

Abbildung 5: Grasfrösche im Amplexus

Abbildung 6: Erdkröten im Amplexus

Abbildung 7: Grasfrosch

4.2 Einzelbetrachtung planungsrelevanter Arten

4.2.1 Avifauna

4.2.1.1 Brutvögel

Haussperling (Rote-Liste Status Nied.: V, Rote-Liste Status D: V)

Der Haussperling ist mit fünf Brutpaaren im und mit neun Brutpaaren in direkter Nähe zum Untersuchungsgebiet vertreten. Weitere, nicht nachgewiesene, Brutpaare sind wahrscheinlich, da für ihn als Höhlenbrüter im und am Untersuchungsgebiet ausreichend Gebäude zur Verfügung stehen. Eine Häufung von Haussperlingsrevieren findet sich in einem Lagergebäude nordwestlich des Untersuchungsgebietes. Der Haussperling steht auf der Vorwarnliste von Niedersachen und Deutschland und ist im und am Untersuchungsgebiet vergleichsweise häufig vertreten.

Turmfalke (Rote-Liste Status Nied.: V, Rote-Liste Status D: V)

Es konnte ein Turmfalkenpaar beim Füttern der Jungvögel am Horst beobachtet werden. Der Horst befindet sich am nördlichen Rand des Vorhabengebietes. Nach einmaliger Beobachtung der Jungenaufzucht konnte kein Turmfalke mehr im Gebiet nachgewiesen werden. Vermutlich wurde das Nest von Rabenkrähen oder Elstern prädiert. Der Turmfalke steht sowohl in Niedersachsen als auch in Deutschland auf der Vorwarnliste.

4.2.1.2 Arten mit Brutverdacht

Grauschnäpper (Rote-Liste Status Nied.: V, Rote-Liste Status D: V)

Vom Grauschnäpper besteht der Verdacht eines Brutreviers im Waldstück nördlich der geplanten PV-Anlage. An zwei Terminen konnte dort ein singendes Individuum vernommen werden. Die vorhandenen lichten Waldränder und halboffenen Gebiete stellen geeignete Lebensräume für diese Art dar. Der Grauschnäpper steht in Niedersachsen und Deutschland auf der Vorwarnliste.

Star (Rote-Liste Status Nied.: 3, Rote-Liste Status D: 3)

Es besteht der Verdacht von vier Starrevieren im Untersuchungsgebiet. Drei davon befinden sich am Waldrand des südlich gelegenen Waldstücks und eins nördlich zur Brägeler Straße hin. Der Star gilt in Niedersachsen und Deutschland als gefährdet.

Stockente (Rote-Liste Status Nied.: V, Rote-Liste Status D: *)

Für die Stockente besteht ein Brutverdacht in einem Gewässer südlich knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes. Die Stockente steht in Niedersachsen auf der Vorwarnliste, während sie in Deutschland als ungefährdet gilt.

Teichhuhn (Rote-Liste Status Nied.: V, Rote-Liste Status D: V)

Ein Verdacht auf ein Teichhuhnrevier liegt innerhalb des Untersuchungsgebietes südlich bei Gewässer 2 vor. Die im Gebiet vorhanden Gewässer mit ausgeprägter Ufervegetation stellen einen

geeigneten Lebensraum für das Teichhuhn dar. Diese Art steht in Niedersachsen und Deutschland auf der Vorwarnliste.

4.2.1.3 Nahrungsgäste / Durchzügler

Die Arten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kernbeißer, Mäusebussard, Schwarzspecht und Waldlaubsänger konnten im Untersuchungsgebiet nur vereinzelt als Nahrungsgäste bzw. als Durchzügler nachgewiesen werden. Kraniche wurden nur am ersten Begehungstermin beim Überflug über das Untersuchungsgebiet beobachtet.

4.2.1.4 Ergebnisse der Horstbaumkartierung

Im Zuge der Horstbaumkartierung wurde ein Baum mit einem Großnest im Untersuchungsgebiet erfasst (siehe Fundpunktkarte Brutvögel). Im Rahmen der Besatzkontrollen konnte in diesem Horst ein Besatz durch Turmfalken festgestellt werden.

4.2.2 Amphibien

Mit Erdkröte, Grasfrosch, Teich- und Seefrosch wurden mehrere Amphibienarten im Planungsraum festgestellt. Für die im Untersuchungsbereich vorkommenden Erdkröten, Grasfrösche, Teich- und Seefrösche ist zwar keine vertiefende Artenschutzprüfung durchzuführen, da diese nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt sind, allerdings sind diese Arten im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht zu berücksichtigen.

Erdkröte (*Bufo bufo*, RL: *)

Die Erdkröte ist die häufigste und weit verbreitetste Krötenart in ganz Europa. Aufgrund ihrer guten Anpassungsfähigkeit kommt sie in den unterschiedlichsten Regionen und Lebensraumtypen vor. Naturbelassene Wälder werden ebenso angenommen wie stark anthropogen veränderte Landschaften. Winterquartiere befinden sich überwiegend an Land, insbesondere in Wäldern.

Im Untersuchungsgebiet konnte im Frühjahr eine mittlere Anzahl an Individuen der Erdkröte festgestellt werden. Es wurden Tiere im Amplexus festgestellt, jedoch kein Laich oder Larven nachgewiesen. Schwerpunkte bilden die Gewässer 3 und 4, einzelne Individuen konnten jedoch auch in den Gewässern 1 und 2 nachgewiesen werden. Als potentielles Winterhabitat dient der angrenzende Waldbestand.

Insgesamt sind die Gewässer im Untersuchungsgebiet nach den Ergebnissen zu urteilen als Lebensraum der Erdkröte bedeutsam. Eine Nutzung der Gewässer 3 und 4 als Fortpflanzungsstätte wird vermutet, da viele Tiere im Amplexus beobachtet werden konnten. Die Population der Erdkröten wird im Untersuchungsraum zwischen ca. 50 – 60 Tiere geschätzt.

Grasfrosch (*Rana temporaria*, RL: *)

Der Grasfrosch ist die häufigste und weit verbreitetste Amphibienart in ganz Deutschland. Die Art

ist in ihrer Habitatwahl äußerst flexibel und kommt sowohl in Wäldern als auch in der offenen Landschaft vor. Die Winterquartiere befinden sich sowohl an Land als auch im Gewässer.

Mehrere Adulte Exemplare konnten in dem Gewässer 3 und Gewässer 4 beobachtet werden. Laichballen und Kaulquappen konnten nicht nachgewiesen werden. Eine Nutzung der Gewässer als Fortpflanzungsstätte ist jedoch aufgrund der hohen Anzahl der Tiere im Amplexus anzunehmen.

Es ist daher davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet eine mittlere Bedeutung für den Grasfrosch besitzt. Die Population beläuft sich auf rund 30 Tiere.

Teichfrosch (*Pelophylax esculentus,* RL: *)

Der Teichfrosch ist ein Hybrid zwischen dem Seefrosch und dem Kleinen Wasserfrosch. Diese auch als „Wasserfrosch-Komplex“ bezeichneten Arten sind meist untereinander nicht immer eindeutig zu bestimmen. Wasserfrösche sind überwiegend das ganze Jahr in Gewässern anzutreffen. Der Teichfrosch kann aber auch Wanderungen an Land durchführen und überwintert überwiegend an Land, vorwiegend in Erdlöchern.

Die Wasserfrösche, hier vermutlich Teichfrösche (*Pelophylax esculentus*) stellen im Untersuchungsgebiet nach der Erdkröte die häufigste Amphibie dar und konnten in den Gewässern 3 und 4 nachgewiesen werden. In diesen beiden Gewässern wurden Populationen von ca. 50 Tieren festgestellt. Kaulquappen und Laichballen wurden nicht gefunden.

Somit besitzt der Untersuchungsraum für die Arten des Wasserfrosch-Komplex eine mittlere Bedeutung als Lebensraum.

Seefrosch (*Rana ridibunda,* RL: V)

Bei dem Seefrosch handelt es sich um die größte Wasserfrosch-Art. Seefrösche bevorzugen große, nährstoff- und vegetationsreiche Weiher, Seen und Fluss-Altarme. Wenn Seefrösche und Kleine Wasserfrösche im gleichen Gebiet vorkommen, können diese gemeinsame Nachkommen bilden. Diese werden Teichfrösche genannt. Die drei Arten weisen gemeinsame Merkmale auf und werden zu dem sogenannten „Wasserfrosch-Komplex“ zusammengeführt.

Während der Bestandserfassungen wurde an Gewässer 3 Seefrösche rufend verhört. Es handelt sich hierbei um das Vorkommen von einzelnen Tieren. Die Anzahl bewegt sich zwischen 5 -10 Tieren. Weitere Vorkommen von Seefröschen wurden nicht nachgewiesen bzw. war eine eindeutige Zuordnung nicht immer möglich, in diesem Fall wurden die Tiere zu den Arten des Wasserfrosch-Komplexes gezählt.

5 Bedeutung des Untersuchungsgebietes als faunistischer Lebensraum

5.1.1 Avifauna

Das Untersuchungsgebiet weist mit 39 Arten eine hohe Anzahl an verschiedenen Brutvögeln auf. Die Anzahl an planungsrelevanten Arten ist mit 13 Arten als hoch einzustufen. Zusammen mit den Arten der Vorwarnliste macht der Anteil an planungsrelevanten Arten im Gebiet einen Anteil von knapp 33 Prozent aus. Die hohe Anzahl an Brutvögeln insgesamt sowie die Anzahl der planungsrelevanten Arten unterstreicht die Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für Brutvögel unterschiedlicher Habitate.

Hervorzuheben ist hierbei, dass auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Vorhabengebietes keine planungsrelevanten Offenlandarten als Brutvögel nachgewiesen werden konnten.

Bedeutende Gemeinschaften im Untersuchungsgebiet bilden die Arten der Feldgehölze und Waldränder, der Siedlungsränder sowie der Gebäudebrüter, die im Gebiet u.a. mit Turmfalken, Staren und Haussperlingen festgestellt wurden. Des Weiteren sind die Arten der Laub- bzw. Laubmischwälder zu nennen, welche durch Grauschnäpper vertreten sind. Daneben treten Arten der Gewässer auf, wie das Teichhuhn oder die Stockente.

Trotz intensiver Landwirtschaft und Bebauung wird das Untersuchungsgebiet noch von einer hohen Anzahl an Brutvögeln sowie planungsrelevanten Arten besiedelt. Die besonders wertgebenden Strukturen im Gebiet sind hierbei die Gehölz- und Waldstrukturen im Norden und Süden, die Gebäude im Norden und die südwestlichen Gewässer mit umgebenden Vegetationsstrukturen.

Welche Auswirkungen das Vorhaben auf die Vogelwelt im Untersuchungsgebiet hat, ist anhand der konkreten Planungen im Rahmen der Konfliktanalyse in der Artenschutzprüfung zu untersuchen.

5.1.2 Amphibien

In den untersuchten Gewässern konnten einige Amphibienarten festgestellt werden. Es handelt sich vor allem um weit verbreitete und häufigere Arten wie die Erdkröte, Grasfrosch, Teich- und Seefrosch. Streng geschützte Amphibienarten konnten nicht nachgewiesen werden. Von den untersuchten Gewässern dienen zwar fast alle den Amphibien als Lebensraum, eine Nutzung als Fortpflanzungsgewässer konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. Im Umfeld der Gewässer liegen geeignete Strukturen als Sommer- und Winterhabitate in Form von geschlossenen Wäldern sowie linienhaften Gehölzstrukturen vor, sodass für die Amphibien ausreichend Landlebensräume zur Verfügung stehen.

Bearbeitet:

LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH

Nordhorn, 04.12.2024

gez. i. A. Sandra Bindewald

6 Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien und Normen

BARTSCHV (2013): Bundesartenschutzverordnung, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.

BNATSCHG (2024): Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-RICHTLINIE (2014): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen; Abl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert am 23.09.2003, berichtigt am 23.3.2014 (Abl. L 095).

VV-ARTENSCHUTZ (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Stand 06.06.2016.

Literatur und Internetquellen

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

KRÜGER, T., SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Stand: Oktober 2021. S. 111-174.

NLWKN (2023): Umweltkarten Niedersachsen; www.umweltkarten-niedersachsen.de; Abruf am 10.07.2023

NABU (2023): Artensteckbriefe; www.nabu.de/Tiere-und-Pflanzen/Voegel/Portraets; Abruf am 10.07.2023.

PODLOUCKY, R. & FISCHER, C. (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4 (4/13): 121 – 168.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STRAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SCHLÜPMANN, M. (2005): Anleitung zur Erfassung der Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen. In: Rundbrief zur Herpetofauna von Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.